

304/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

30. August 1993

1010 Wien, den
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017.01
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Zl. 34.001/20-3a/93

Präsidium des
Nationalratesin Wien

Gesetzentwurf		Abt. Roland Sauer
Zl.	68-GE/19 93	6204
Datum	6.9.93	Durchwahl
Verteilt	8.9.93 Kfg	

Dr. Stajsek

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservice-
gesetz-AMSG) und eines Bundesgesetzes,
mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktser-
vicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarkt-
service-Begleitgesetz, AMS-BegleitG)

Aussendung in die Begutachtung

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom
13. Mai 1976, GZ. 600.614/3-VI/2/76, vom 16. Mai 1978,
GZ. 600.614/2-VI/2/78, und vom 10. August 1985, GZ. 602.271/1-
V/6/85, werden anbei 25 Ausfertigungen der gleichzeitig den zur
Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwürfe zweier Bun-
desgesetze samt Erläuterungen übermittelt. Die Frist für die
Abgabe von Stellungnahmen endet mit dem **30. September 1993.**

Für den Bundesminister:

S t e i n b a c h

Beilagen:
Gesetzentwürfe samt
Erläuterungen

für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Heidinger

Arbeitsmarkt

68/193

AMSG-A1

30.8.

Anlage A1 zu Zl. 34.401/20-3a/93

E N T W U R F

Bundesgesetz über das Arbeitsmarktservice
(Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

- 2 -

1. Abschnitt: Organisation

Einrichtung

§ 1. (1) Zur Durchführung der Arbeitsmarktpolitik des Bundes wird ein Fonds des öffentlichen Rechtes errichtet. Der Fonds führt die Bezeichnung "Arbeitsmarktservice (AMS)".

(2) Das Arbeitsmarktservice ist in eine Bundesorganisation, in Landesorganisationen für jedes Bundesland und innerhalb der Bundesländer in regionale Organisationen gegliedert.

(3) Die Bundesorganisation führt die Bezeichnung "Arbeitsmarktservice Österreich".

(4) Die Landesorganisationen führen die Bezeichnung "Arbeitsmarktservice" unter Hinzufügung des Namens des jeweiligen Bundeslandes.

(5) Die regionalen Organisationen führen die Bezeichnung Arbeitsmarktservice unter Hinzufügung des Namens der Gemeinde (erforderlichenfalls mit einem der Unterscheidbarkeit dienendem Zusatz), in der sie eingerichtet sind.

Organe

§ 2. (1) Die Organe der Bundesorganisation des Arbeitsmarktservice sind

1. der Aufsichtsrat,
2. der Vorstand.

(2) Die Organe der Landesorganisationen des Arbeitsmarktservice sind

1. das Landesdirektorium,
2. der Landesgeschäftsführer.

(3) Die Organe der regionalen Organisationen sind

1. der Regionalbeirat,
2. der Leiter der regionalen Geschäftsstelle.

Bundesorganisation

§ 3. (1) Von der Bundesorganisation sind, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten des Arbeitsmarktservice zu besorgen, die über den Bereich eines Bundeslandes hinausgehen oder hinsichtlich derer eine einheitliche gesamtösterreichische Vorgangsweise erforderlich ist.

(2) Die Bundesorganisation hat insbesondere zu sorgen für

1. die Beachtung der arbeitsmarktpolitischen Vorgaben des Bundesministers für Arbeit und Soziales,
2. die Erarbeitung und Festlegung der arbeitsmarktpolitischen Vorgaben und Schwerpunktsetzungen für die Tätigkeit des Arbeitsmarktservice durch allgemein verbindliche Regelungen,
3. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik,
4. die Entwicklung und Einhaltung von Qualitätsstandards bei der Leistungserbringung, die die bestmögliche Erfüllung der Leistungen sicherstellen,
5. die Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung des Arbeitsmarktservice durch
 - a) allgemein verbindliche Regelungen hinsichtlich Organisation und Personal,
 - b) eine einheitliche technische Ausstattung,
 - c) Vorsorge für eine entsprechende Personalausbildung,
 - d) Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel,
 - e) Vorsorge für Arbeitsmarktbeobachtung und -statistik sowie für Grundlagen- und Entwicklungsarbeit und für die Forschung in den Bereichen Arbeitsmarkt, Beschäftigung und Berufswelt,
6. die Koordination und Sicherung eines bundesweit abgestimmten Vorgehens der verschiedenen Organe und Einrichtungen des Arbeitsmarktservice,
7. die Kontrolle der Geschäftsführung auf allen Ebenen hinsichtlich einer ordnungsmäßen und den arbeitsmarktpolitischen und

sonstigen Vorgaben entsprechenden Durchführung der übertragenen Aufgaben.

(3) Die Richtlinien der Bundesorganisation für die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice sind für alle Organe und Einrichtungen des Arbeitsmarktservice verbindlich.

Aufsichtsrat

§ 4. (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bestellt; je ein weiteres Mitglied wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Vereinigung österreichischer Industrieller, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und des österreichischen Gewerkschaftsbundes bestellt. Ein weiteres Mitglied entsendet das zuständige Organ der Arbeitnehmervertretung des Arbeitsmarktservice. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen (zu entsenden), das das Mitglied im Fall seiner zeitweiligen Verhinderung vertritt.

(2) Die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bestellten Mitglieder sind in allen Angelegenheiten stimmberechtigt. Dem von der Arbeitnehmervertretung entsandten Mitglied kommt ein Stimmrecht nur in den Angelegenheiten des § 44 Abs. 2 zu; in allen übrigen Angelegenheiten hat es beratende Stimme.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales bestellt aus dem Kreis der bestellten Mitglieder für jeweils zwei Jahre den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen Stellvertreter, der diesen bei dessen Verhinderung vertritt. Die wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Die Funktionsperiode der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Aufsichtsrates beträgt sechs Jahre; die wiederholte Bestellung ist zulässig.

- 5 -

(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) können jederzeit gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Soziales ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Soziales wirksam. Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) erlischt, wenn das Aufsichtsratsmitglied Mitglied des Vorstandes, Landesgeschäftsführer (Stellvertreter des Landesgeschäftsführers), Leiter einer Geschäftsstelle, Mitglied eines Landesdirektoriums oder Regionalbeirates oder ein bestelltes Mitglied (Ersatzmitglied) Bediensteter des Arbeitsmarktservice wird.

(6) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die Bestellung (Entsendung) eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) des Aufsichtsrates zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Ausübung der Funktion vor.

(7) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) vor Ablauf der Zeit, für die es bestellt (entsandt) ist, aus, so ist für die restliche Zeit ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen (entsenden).

(8) Die Bestellung (Entsendung), der Rücktritt und das Erlöschen der Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) sowie der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Aufsichtsrates sind unverzüglich in den Amtlichen Nachrichten "Arbeit-Gesundheit-Soziales" zu verlautbaren.

§ 5. (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes und der Landesgeschäftsführer zu überwachen. Er vertritt das Arbeitsmarktservice bei Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern sowie den Landesgeschäftsführern und deren Stellvertretern. Er hat ferner die Geschäftsfälle, die ihm aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und der Geschäftsordnung vorbehalten sind, zu behandeln und zu entscheiden.

(2) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden (Stellvertreter) einberufen. Er ist jedenfalls unverzüglich einzuberufen,

- 6 -

wenn dies der Bundesminister für Arbeit und Soziales, mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe von Gründen verlangen.

(3) Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Die Geschäftsordnung kann für die Beschlußfassung in wichtigen Angelegenheiten ein höheres Anwesenheitsquorum vorsehen.

(4) Der Aufsichtsrat faßt, sofern gesetzlich oder in der Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Aufsichtsrat kann insbesondere zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse sowie zur Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung der dem Arbeitsmarktservice übertragenen Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Einem Ausschuß können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Aufsichtsrates sind, sofern der Aufsichtsrat dies einstimmig beschließt.

(6) Der Aufsichtsrat oder zwei Mitglieder des Aufsichtsrates gemeinsam können zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben vom Vorstand Auskünfte und Berichte zu allen Fragen der Tätigkeit des Arbeitsmarktservice verlangen.

(7) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse haben, sofern aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen nicht anderes bestimmt ist, für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den für Schöffen geltenden Bestimmungen und auf ein ihren Aufgaben angemessenes Sitzungsgeld, das vom Bundesminister für Arbeit und Soziales festgesetzt wird.

- 7 -

Vorstand

§ 6. (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines zum Vorsitzenden und eines zum Stellvertreter des Vorsitzenden zu ernennen ist.

(2) Die Funktionen der Vorstandsmitglieder sind öffentlich auszuschreiben. Für die Ausschreibung findet das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982 über die öffentliche Ausschreibung von Funktionen in Kapitalgesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind, BGBl.Nr. 521, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der im § 1 genannten Funktionen die Vorstandsmitglieder des Arbeitsmarktservice treten.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Vor der Bestellung der übrigen Mitglieder hat der Aufsichtsrat den Vorsitzenden des Vorstandes anzuhören.

(4) Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt höchstens sechs Jahre; die wiederholte Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so hat der Aufsichtsrat für die verbleibende Zeit unter Beachtung der Abs. 2 und 3, zweiter Satz, ein neues Mitglied zu bestellen.

(5) Der Aufsichtsrat hat die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstandes bzw. zum Stellvertreter des Vorsitzenden zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Ausübung der Funktion vor.

(6) Der Vorstand beschließt seine Geschäftseinteilung.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes müssen ihre Funktion als Beruf ausüben.

(8) Die Bestellung, der Rücktritt und der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes sind unverzüglich in den Amtlichen Nachrichten "Arbeit-Gesundheit-Soziales" zu verlautbaren.

- 8 -

§ 7. (1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Arbeitsmarktservice unter eigener Verantwortung so zu leiten und nach außen zu vertreten, wie das Wohl des Arbeitsmarktservice unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses es erfordert. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, ferner bei wichtigem Anlaß, über die Lage des Arbeitsmarktservice zu berichten.

(2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam die Bundesorganisation des Arbeitsmarktservice nach außen. Bei dauernder Verhinderung von zwei Vorstandsmitgliedern wird das Arbeitsmarktservice durch das verbleibende Mitglied vertreten. Ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem Arbeitsmarktservice abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlußfassung im Umlaufweg ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.

Bundesgeschäftsstelle

§ 8. (1) Als Hilfsapparat der Organe der Bundesorganisation bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird eine Bundesgeschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die Bundesgeschäftsstelle hat ihren Sitz in Wien.

(3) Der Vorstand kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung die ihm nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zustehenden Befugnisse hinsichtlich bestimmter Angelegenheiten auf Träger von bestimmten Funktionen oder namentlich bezeichnete Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen. Der Vorstand behält jedoch auch bei

einer Übertragung die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der Angelegenheiten.

Bundeseinrichtungen

§ 9. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Arbeitsmarktservice, die über den Bereich eines Bundeslandes hinausgehen, kann der Aufsichtsrat über Vorschlag des Vorstandes eigene Einrichtungen schaffen, wenn dies wegen der Besonderheit der zu erfüllenden Aufgaben zweckmäßig ist. Behördliche Aufgaben können solchen Einrichtungen nicht übertragen werden.

Landesorganisationen

§ 10. (1) Von der Landesorganisation sind, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, im Rahmen der von der Bundesorganisation gemäß § 3 Abs. 3 gegebenen Richtlinien alle Angelegenheiten des Arbeitsmarktservice zu besorgen, die der Sicherstellung der Erfüllung der dem Arbeitsmarktservice übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des betreffenden Bundeslandes dienen oder hinsichtlich derer eine einheitliche Vorgangsweise innerhalb des Bundeslandes erforderlich ist.

- (2) Die Landesorganisation hat insbesondere zu sorgen für
1. die Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Zielsetzungen und Vorgaben für den Bereich des Bundeslandes durch
 - a) Koordinierung und Formulierung der arbeitsmarktpolitischen Landesbedürfnisse bei der Vorbereitung bundesweiter Entscheidungen des Arbeitsmarktservice,
 - b) Umlegung und Koordinierung der generellen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen auf Landesebene,
 2. Koordinierung der Tätigkeiten des Arbeitsmarktservice im Bereich des Bundeslandes mit Tätigkeiten der Gebietskörperschaften, Interessenvertretungen und sonstiger Einrichtungen, soweit diese für die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice von Bedeutung sind,

- 10 -

3. die konkreten Rahmenbedingungen für die Tätigkeiten der regionalen Geschäftsstellen durch
- a) Entscheidung über deren Zahl, Standorte und Leistungsangebot,
 - b) Vorsorge für deren Personal, Unterbringung sowie technische und finanzielle Mittel,
 - c) Anleitung, Unterstützung und Überwachung bei der Erbringung der Leistungen.

(3) Die Richtlinien der Landesorganisation sind für alle Organe und Einrichtungen des Arbeitsmarktservice im Bereich des Bundeslandes verbindlich.

Landesdirektorium

§ 11. (1) Das Landesdirektorium besteht aus dem Landesgeschäftsführer als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Je eines dieser weiteren Mitglieder wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales auf Vorschlag der Kammer der gewerblichen Wirtschaft des jeweiligen Bundeslandes, der Vereinigung Österreichischer Industrieller, der Kammer für Arbeiter und Angestellte des jeweiligen Bundeslandes und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes bestellt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Fall seiner zeitweiligen Verhinderung vertritt.

(2) Die Funktionsperiode der weiteren Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Landesdirektoriums beträgt sechs Jahre; die wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Die weiteren Mitglieder (Ersatzmitglieder) können jederzeit gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Soziales ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Soziales wirksam. Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) erlischt, wenn das Mitglied (Ersatzmitglied) Mitglied des Vorstandes, Landesgeschäftsführer (Stellvertreter des Landesgeschäftsführers), Mitglied des Aufsichtsrates oder eines Regionalbeirates oder ein

bestelltes Mitglied (Ersatzmitglied) Bediensteter des Arbeitmarktservice wird.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die Bestellung eines von ihm bestellten Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Ausübung der Funktion.

(5) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) vor Ablauf der Zeit, für die es bestellt ist, aus, so ist für die restliche Zeit ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

(6) Die Bestellung, der Rücktritt und das Erlöschen der Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) sowie der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) sind unverzüglich in den Amtlichen Nachrichten "Arbeit-Gesundheit-Soziales" zu verlautbaren.

§ 12. (1) Das Landesdirektorium hat die Grundsätze der Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik durch das Arbeitmarktservice im jeweiligen Bundesland festzulegen. Es hat dabei über die Verwendung der personellen und finanziellen Mittel, die der Landesorganisation des Arbeitmarktservice im Rahmen des Voranschlages (§ 39) zur Verfügung stehen, zu entscheiden. Es hat die Geschäftsführung der Leiter der Geschäftsstellen zu überwachen.

(2) Das Landesdirektorium wird von seinem Vorsitzenden (Stellvertreter) einberufen. Es ist jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies der Bundesminister für Arbeit und Soziales, mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates, der Vorstand oder mindestens zwei Mitglieder des Landesdirektoriums unter Angabe von Gründen verlangen.

(3) Das Landesdirektorium ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlußfähig. Die Geschäftsordnung kann für die Beschlußfassung in wichtigen Angelegenheiten ein höheres Anwesenheitsquorum vorsehen.

(4) Das Landesdirektorium faßt, soferne gesetzlich oder in der Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Das Landesdirektorium kann insbesondere zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse sowie zur Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung der dem Arbeitsmarktservice des Bundeslandes übertragenen Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Einem Ausschuß können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Landesdirektoriums sind, sofern das Landesdirektorium dies einstimmig beschließt.

(6) Das Landesdirektorium oder zwei Mitglieder des Landesdirektoriums können zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben vom Landesgeschäftsführer Auskünfte und Berichte zu allen Fragen der Tätigkeit des Arbeitsmarktservice des Bundeslandes verlangen.

(7) Die bestellten Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Landesdirektoriums und seiner Ausschüsse haben, sofern aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen nicht anderes bestimmt ist, für die Teilnahme an den Sitzungen des Landesdirektoriums und seiner Ausschüsse Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den für Schöffen geltenden Bestimmungen und auf ein ihnen Aufgaben angemessenes Sitzungsgeld, das vom Bundesminister für Arbeit und Soziales festgesetzt wird.

Landesgeschäftsführer

§ 13. (1) Der Landesgeschäftsführer hat die Geschäfte der Landesorganisation des Arbeitsmarktservice im jeweiligen Bundesland unter eigener Verantwortung so zu leiten und nach außen zu vertreten, wie das Wohl des Arbeitsmarktservice unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses es erfordert. Er hat dem Landesdirektorium regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, ferner bei wichtigem Anlaß, über die Lage des Arbeitsmarktservice im Bundesland zu berichten.

(2) Die Funktionen des Landesgeschäftsführers und seines Stellvertreters sind öffentlich auszuschreiben. Für die Ausschreibung findet das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982 über die öffentliche Ausschreibung von Funktionen in Kapitalgesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind, BGBl.Nr. 521, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der im § 1 genannten Funktionen der Landesgeschäftsführer und sein Stellvertreter treten.

(3) Der Landesgeschäftsführer und sein Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat bestellt. Vor der Bestellung ist ein Ausschuß des Landesdirektoriums, dem die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bestellten Mitglieder angehören, und der Vorsitzende des Vorstandes anzuhören.

(4) Die Funktionsperiode des Landesgeschäftsführers und seines Stellvertreters beträgt höchstens sechs Jahre; die wiederholte Bestellung ist zulässig. Scheidet der Landesgeschäftsführer (Stellvertreter) vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so hat der Aufsichtsrat für die verbleibende Zeit unter Beachtung der Abs. 2 und 3 einen neuen Landesgeschäftsführer (Stellvertreter) zu bestellen.

(5) Der Aufsichtsrat hat die Bestellung des Landesgeschäftsführers und seines Stellvertreters zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Ausübung der Funktion vor.

(6) Der Landesgeschäftsführer und sein Stellvertreter müssen ihre Funktion als Beruf ausüben.

(7) Die Bestellung, der Rücktritt und der Widerruf der Bestellung des Landesgeschäftsführers und seines Stellvertreters sind unverzüglich in den Amtlichen Nachrichten "Arbeit-Gesundheit-Soziales" zu verlautbaren.

Landesgeschäftsstelle

§ 14. (1) Als Hilfsapparat der Organe der Landesorganisation des Arbeitsmarktservice bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird eine Landesgeschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die Landesgeschäftsstellen haben mit Ausnahme der Landesgeschäftsstelle der niederösterreichischen Landesorganisation ihren Sitz in der Landeshauptstadt; der Sitz der Landesgeschäftsstelle für Niederösterreich ist Wien. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann den Sitz der niederösterreichischen Landesgeschäftsstelle durch Verordnung in die Landeshauptstadt verlegen, wenn der Sitz der Mehrzahl der Bundesbehörden der unmittelbaren Bundesverwaltung für Niederösterreich bereits an den Sitz der niederösterreichischen Landesregierung verlegt worden ist.

(3) Der Landesgeschäftsführer kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung die ihm nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zustehenden Befugnisse hinsichtlich bestimmter Angelegenheiten auf seinen Stellvertreter oder Träger von bestimmten Funktionen oder namentlich bezeichnete Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen. Der Landesgeschäftsführer behält jedoch auch bei einer Übertragung die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der Angelegenheiten.

Landeseinrichtungen

§ 15. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Arbeitsmarktservice des Bundeslandes, die über den Bereich einer regionalen Organisation hinausgehen, kann das Landesdirektorium eigene Einrichtungen schaffen, wenn dies wegen der Besonderheit der zu erfüllenden Aufgaben zweckmäßig ist. Behördliche Aufgaben können solchen Einrichtungen nicht übertragen werden.

Regionale Organisationen

§ 16. (1) Zur Erbringung der Leistungen des Arbeitsmarktservice sind regionale Organisationen einzurichten. Die Einrichtung der regionalen Organisationen des Arbeitsmarktservice obliegt dem Landesdirektorium des jeweiligen Bundeslandes. Sie hat unter dem Gesichtspunkt der größtmöglichen Bürgernähe, der regionalen Erreichbarkeit und der bestmöglichen Verwirklichung des im § 25 genannten Zieles des Arbeitsmarktservice zu erfolgen. In Wien können regionale Organisationen auch nach fachlichen Gesichtspunkten eingerichtet werden.

(2) Der Sitz der regionalen Organisationen ist anlässlich ihrer Einrichtung zu bestimmen.

(3) Von den regionalen Organisationen des Arbeitsmarktservice sind, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, im Rahmen der Richtlinien des Bundes und der Landesorganisationen zu besorgen

1. die Konkretisierung und Operationalisierung der vorgegebenen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen auf regionaler Ebene,
2. die Umsetzung und praktische Durchführung der Arbeitsmarktpolitik am Ort durch die Erbringung der Leistungen gemäß § 29 und 30.

Regionalbeirat

§ 17. (1) Bei jeder regionalen Organisation ist ein Beirat einzurichten (Regionalbeirat).

(2) Der Beirat besteht aus dem Leiter der regionalen Geschäftsstelle als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern. Diese weiteren Mitglieder bestellt das Landesdirektorium auf Vorschlag der Kammer der gewerblichen Wirtschaft des jeweiligen Bundeslandes, der Vereinigung österreichischer Industrieller, der Kammer für Arbeiter und Angestellte des jeweiligen Bundeslandes und des österreichischen Gewerkschaftsbundes. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Fall seiner zeitweiligen Verhinderung vertritt.

- 16 -

(3) Die Funktionsperiode der vier weiteren Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates beträgt sechs Jahre; die wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) können jederzeit gegenüber dem Landesdirektorium den Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Landesdirektorium wirksam. Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) erlischt, wenn das Mitglied (Ersatzmitglied) Mitglied des Vorstandes, Landesgeschäftsführer (Stellvertreter des Landesgeschäftsführers), Mitglied des Aufsichtsrates oder eines Landesdirektoriums oder das weitere Mitglied (Ersatzmitglied) Bediensteter des Arbeitmarktservice wird.

(5) Das Landesdirektorium hat die Bestellung eines von ihm bestellten Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) des Beirates zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Ausübung der Funktion.

(6) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) vor Ablauf der Zeit, für die es bestellt ist, aus, so ist für die restliche Zeit ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

(7) Die Bestellung, der Rücktritt, das Erlöschen der Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) und der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Beirates sind unverzüglich in den Amtlichen Nachrichten "Arbeit-Gesundheit-Soziales" zu verlautbaren.

(8) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates und seiner Ausschüsse haben, sofern aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen nicht anderes bestimmt ist, für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates und seiner Ausschüsse Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den für Schöffen geltenden Bestimmungen und auf ein angemessenes Sitzungsgeld, das vom Bundesminister für Arbeit und Soziales festgesetzt wird.

§ 18. (1) Der Beirat hat in Umsetzung der Richtlinien der Bundes- und der Landesorganisation die Grundsätze der Arbeitsmarktpolitik für den Bereich der regionalen Geschäftsstelle festzulegen. Der Beirat ist in den gesetzlich bestimmten Fällen sowie in allen wichtigen arbeitsmarktpolitischen Angelegenheiten der jeweiligen regionalen Organisation anzuhören.

(2) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden (Stellvertreter) einberufen. Er ist jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies der Landesgeschäftsführer, das Landesdirektorium oder mindestens zwei Mitglieder des Beirates unter Angabe von Gründen verlangen.

(3) Der Beirat ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlußfähig. Die Geschäftsordnung kann für die Beschlußfassung in wichtigen Angelegenheiten ein höheres Anwesenheitsquorum vorsehen.

(4) Der Beirat faßt, sofern gesetzlich oder in der Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Beirat kann insbesondere zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse sowie zur Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung der dem Arbeitsmarktservice im Bereich der regionalen Organisation übertragenen Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Einem Ausschuß können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates sind, sofern der Beirat dies einstimmig beschließt.

(6) Der Beirat oder zwei Mitglieder des Beirates gemeinsam können zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben vom Leiter der regionalen Geschäftsstelle Auskünfte und Berichte zu allen Fragen der Tätigkeit des Arbeitsmarktservice der Regionalorganisation verlangen.

Leiter der regionalen Geschäftsstelle

§ 19. (1) Der Leiter der Geschäftsstelle wird vom Landesdirektorium bestellt. Er ist Bediensteter nach den Bestimmungen des Kollektivvertrages (§ 44 Abs. 1) bzw. der Richtlinien gemäß § 44 Abs. 2.

(2) Der Leiter der Geschäftsstelle hat die Geschäfte des Arbeitsmarktservice auf regionaler Ebene unter Beachtung der Richtlinien der Bundes- und der Landesorganisation sowie der vom Regionalbeirat beschlossenen Grundsätze unter eigener Verantwortung so zu leiten und nach außen zu vertreten, wie das Wohl des Arbeitsmarktservice unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses es erfordert. Er hat über alle Leistungen des Arbeitsmarktservice seines Zuständigkeitsbereiches, soweit im Gesetz nicht anderes bestimmt ist, zu entscheiden.

Regionale Geschäftsstelle

§ 20. (1) Als Hilfsapparat der Organe der regionalen Organisationen des Arbeitsmarktservice bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden am Sitz der regionalen Organisationen regionale Geschäftsstellen eingerichtet.

(2) Das Landesdirektorium kann bestimmen, daß Teile der Geschäftsstellen sachlich, örtlich oder organisatorisch getrennt vom Sitz der regionalen Organisationen eingerichtet werden, wenn dies zur besseren Erbringung der Leistungen des Arbeitsmarktservice unter den im § 26 genannten Gesichtspunkten zweckmäßig ist. Ausgegliederte Teile einer regionalen Geschäftsstelle oder besondere Geschäftsstellen erhalten eine ihre jeweilige Aufgabenstellung ausdrückende Bezeichnung.

(3) Der Leiter der Geschäftsstelle kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung die ihm nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zustehenden Befugnisse hinsichtlich bestimmter Angelegenheiten auf Träger von bestimmten Funktionen oder namentlich bezeichnete Mitarbeiter seiner Geschäftsstelle zur

selbständigen Erledigung übertragen. Der Leiter der Geschäftsstelle behält jedoch auch bei einer Übertragung die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der Angelegenheiten.

Behördliche Aufgaben

§ 21. (1) Für die Besorgung behördlicher Aufgaben des Arbeitsmarktservice hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung Zuständigkeitssprengel festzulegen.

(2) Soweit der regionalen Geschäftsstelle behördliche Funktion zukommt, obliegt diese dem Leiter der regionalen Geschäftsstelle.

(3) Soweit der Landesgeschäftsstelle behördliche Funktion zukommt, obliegt diese dem Landesgeschäftsführer, in Angelegenheiten gemäß den §§ 48 Abs. 1 und 56 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl.Nr. 609, dem Ausschuß für Leistungsangelegenheiten des Landesdirektoriums.

(4) Gegen Bescheide des Landesgeschäftsführers ist eine Berufung nicht zulässig.

Datenverarbeitung

§ 22. (1) Das Arbeitsmarktservice ist zur Ermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, wie Generalien, Versicherungsnummer, Dienstgeberkontonummer, auf das Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis bezogene Daten, auf Ausbildung und Ausbildungswünsche bezogene Daten, vermittlungsrelevante Betriebsdaten und sonstige vermittlungsrelevanten Daten, insoweit ermächtigt, als diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung sind.

(2) Die vom Arbeitsmarktservice ermittelten und verarbeiteten Daten dürfen an Behörden, Gerichte, Träger der Sozialversicherung, das Bundesrechenamt, die gesetzlichen Interessenvertretun-

- 20 -

gen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und das Statistische Zentralamt, soweit sie für die Vollziehung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, und an Einrichtungen, denen Aufgaben des Arbeitsmarktservice übertragen sind, im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung übermittelt werden.

(3) Einrichtungen, denen Aufgaben des Arbeitsmarktservice übertragen sind, dürfen die von ihnen ermittelten und verarbeiteten Daten im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung an das Arbeitsmarktservice übermitteln, wobei gilt, daß die übermittelten Daten in unmittelbarem Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe (§ 27 Abs. 3) stehen müssen.

(4) Die Behörden, Gerichte, Träger der Sozialversicherung, das Bundesrechenamt, die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und das Statistische Zentralamt dürfen die von ihnen ermittelten und verarbeiteten Daten im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung an das Arbeitsmarktservice übermitteln, soweit diese für die Vollziehung der dem Arbeitsmarktservice gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung sind.

(5) Das Arbeitsmarktservice ist zur Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, wie Generalien, Versicherungsnummer, Dienstgeberkontonummer, auf das Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis bezogene Daten, auf Ausbildung und Ausbildungswünsche bezogene Daten, vermittlungsrelevante Betriebsdaten und sonstige vermittlungsrelevante Daten an Rechtsträger, die im Auftrag des Arbeitsmarktservice die Auswirkungen von Dienstleistungen oder finanziellen Leistungen erheben, aufbereiten oder analysieren, insoweit ermächtigt, als diese zum Zwecke der Wahrnehmung dieses Auftrages eine wesentliche Voraussetzung sind.

Rechtshilfe

§ 23. (1) Alle Behörden und Ämter des Bundes, die Träger der Sozialversicherung, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse und die aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen eingerichteten gesetzlichen Interessenvertretungen sind verpflichtet, das Arbeitsmarktservice in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Träger der Sozialversicherung und der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, auf automationsunterstütztem Weg gespeicherte Daten (§ 31 Abs. 3 Z 15 ASVG) über die Versicherungszeiten der Arbeitnehmer und die Beiträge, mit denen sie versichert waren, an das Arbeitsmarktservice zu übermitteln, die für diese eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung ihrer Aufgaben bilden.

Verschwiegenheitspflicht

§ 24. Die Organwalter und das gesamte Personal des Arbeitsmarktservice sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteilung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse des Arbeitsmarktservice, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Von dieser Verpflichtung hat der zuständige Vorgesetzte auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

Geschäftsordnung

§ 25. (1) Zur näheren Regelung von Organisation, Zuständigkeit und Tätigkeiten des Arbeitsmarktservice auf Bundes-, Landes- und regionaler Ebene hat der Aufsichtsrat über Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung zu erlassen.

(2) Die Geschäftsordnung hat insbesondere eine weitestmögliche Delegation der Entscheidungsbefugnisse auf die regionale Ebene vorzusehen. Weiters sind in die Geschäftsordnung Bestimmungen über Einberufung, Anwesenheits- und Abstimmungsquoten der Organe nach diesem Bundesgesetz, soweit dies nicht bereits im Gesetz geregelt ist, vorzusehen.

(3) Die Erlassung und Abänderung der Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln und einer Stimme gefaßten Beschlusses des Aufsichtsrates.

(4) Die Geschäftsordnung ist in den Amtlichen Nachrichten "Arbeit-Gesundheit-Soziales" zu verlautbaren.

2. Abschnitt: Aufgaben

Ziel und Aufgaben

§ 26. (1) Ziel des Arbeitsmarktservice ist, im Rahmen der Vollbeschäftigungspolitik der Bundesregierung zur Verhütung und Beseitigung von Arbeitslosigkeit unter Wahrung sozialer und ökonomischer Grundsätze im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik auf ein möglichst vollständiges, wirtschaftlich sinnvolles und nachhaltiges Zusammenführen von Arbeitskräfteangebot und -nachfrage hinzuwirken, und dadurch die Versorgung der Wirtschaft mit Arbeitskräften und die Beschäftigung aller Personen, die dem österreichischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, bestmöglich zu sichern. Dies schließt die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz während der Arbeitslosigkeit ein.

(2) Das Arbeitsmarktservice hat zur Erreichung dieses Zieles Leistungen zu erbringen, die darauf gerichtet sind,

1. auf effiziente Weise die Vermittlung von geeigneten Arbeitskräften auf Arbeitsplätze herbeizuführen, die möglichst eine den Vermittlungswünschen des Arbeitssuchenden entsprechende Beschäftigung bieten,

2. die Auswirkungen von Umständen, die eine unmittelbare Vermittlung im Sinne der Z 1 behindern, überwinden zu helfen,
3. der Unübersichtlichkeit des Arbeitsmarktes entgegenzuwirken,
4. quantitative oder qualitative Ungleichgewichte zwischen Arbeitskräfteangebot und Arbeitskräftenachfrage zu verringern,
5. die Erhaltung von Arbeitsplätzen, wenn sie im Sinne des Abs. 1 sinnvoll ist, zu ermöglichen und
6. die wirtschaftliche Existenz der Arbeitslosen zu sichern.

Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung

§ 27. (1) Das Arbeitsmarktsservice hat alle erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die in den §§ 29ff genannten Leistungen so gestalten zu können, daß sie der Erreichung des in § 26 genannten Zieles bestmöglich dienen.

(2) Das Arbeitsmarktsservice hat für die Arbeitsmarktbeobachtung und -statistik sowie für Grundlagen- und Entwicklungsarbeit und die Forschung in den Bereichen Arbeitsmarkt, Beschäftigung und Berufswelt zu sorgen.

(3) Soweit das Arbeitsmarktsservice Aufgaben gemäß Abs. 2 nicht selbst besorgen kann oder deren Bersorgung unzweckmäßig oder unwirtschaftlich wäre, hat es dafür Vorsorge zu treffen, daß diese Aufgaben aufgrund vertraglicher Vereinbarungen besorgt werden. Durch eine solche vertragliche Vereinbarung dürfen schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne des § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978, nicht verletzt werden.

Grundsätze bei der Aufgabenerfüllung

§ 28. (1) Die Leistungen des Arbeitsmarktsservice, die nicht im behördlichen Verfahren erbracht werden, kann jedermann bei allen Geschäftsstellen und Einrichtungen des Arbeitsmarktsservice in Anspruch nehmen, die diese Leistungen anbieten, sofern dem die in Abs. 6 genannten Grundsätze nicht entgegenstehen.

- 24 -

(2) Soferne auf Leistungen des Arbeitsmarktservice kein Rechtsanspruch besteht, haben sich Wahl, Art und erforderlichenfalls Kombination der eingesetzten Leistungen nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter dem Gesichtspunkt zu richten, daß sie dem in § 26 genannten Ziel bestmöglich entsprechen. Bei Erfüllung seiner Aufgaben hat das Arbeitsmarktservice auf einen angemessenen Ausgleich der Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu achten.

(3) Für Personen, die entweder wegen ihrer persönlichen Verhältnisse oder ihrer Zugehörigkeit zu einer auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Gruppe bei der Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes besondere Schwierigkeiten haben, sind die Leistungen des Arbeitsmarktservice im Sinn des Abs. 2 so zu gestalten und erforderlichenfalls so verstärkt einzusetzen, daß eine weitestmögliche Chancengleichheit mit anderen Arbeitskräften hergestellt wird. Insbesondere ist durch einen entsprechenden Einsatz der Leistungen der geschlechtsspezifischen Teilung des Arbeitsmarktes sowie der Diskriminierung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt entgegenzuwirken.

(4) Für Dienstleistungen, die über das Grundangebot des Arbeitsmarktservice hinausgehen, wie Testung und Vorauswahl von Bewerbern oder spezielle Werbemaßnahmen und Maßnahmen der Personalberatung für Betriebe, kann der Aufsichtsrat ein angemessenes Entgelt festsetzen.

(5) Die Tätigkeit des Arbeitsmarktservice ist, soweit es

- die Sicherstellung der Beachtung und Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung,
- die Gleichbehandlung gleichartiger Angelegenheiten,
- die notwendige Einheitlichkeit des Vorgehens und
- die Erreichung höchstmöglicher Effizienz und Zweckmäßigkeit der Leistungserbringung

erlauben, dezentral durchzuführen. Die Leistungen des Arbeitsmarktservice sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, durch die regionalen Organisationen zu erbringen.

(6) Bei allen Tätigkeiten hat das Arbeitsmarktservice auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Erreichung des in § 26 genannten Zieles Bedacht zu nehmen. Zur Bewertung der Effizienz der Tätigkeit des Arbeitsmarktservice ist ein internes Controlling einzurichten.

Dienstleistungen

§ 29. (1) Das Arbeitsmarktservice hat seine Leistungen in Form von Dienstleistungen zu erbringen, deren Zweck die Vermittlung von Arbeitsuchenden auf offene Stellen, Beschäftigungssicherung und die Existenzsicherung im Sinne des § 26 ist.

(2) Dienstleistungen zur Vorbereitung, Ermöglichung oder Erleichterung einer solchen Vermittlung oder Beschäftigungssicherung sind im besonderen

1. Information über den Arbeitsmarkt und die Berufswelt,
2. Beratung bei der Wahl des Berufes,
3. Unterstützung bei der Herstellung oder Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit von Arbeitskräften,
4. Unterstützung der Qualifizierung von Arbeitskräften,
5. Unterstützung von Unternehmen bei der Suche und Auswahl geeigneter Arbeitskräfte sowie der Gestaltung der innerbetrieblichen Arbeitskräfteplanung,
6. Unterstützung von Arbeitsuchenden bei der Suche und Auswahl eines Arbeitsplatzes und
7. Unterstützung von Unternehmen und Arbeitskräften bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

(3) Soweit das Arbeitsmarktservice Dienstleistungen im Sinne des Abs. 2 nicht selbst bereitstellen kann oder deren Bereitstellung unzweckmäßig oder unwirtschaftlich wäre, hat es dafür Vorsorge zu treffen, daß solche Leistungen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf andere Weise zur Verfügung gestellt werden. Dabei dürfen schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne des § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978, nicht verletzt werden.

- 26 -

(4) Soferne Dienstleistungen des Arbeitsmarktservice unter die Bestimmungen des § 9 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969, fallen, gelten für sie die Bestimmungen der §§ 10, 11, 13 und 14 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes.

Finanzielle Leistungen

§ 30. (1) Soferne Dienstleistungen im Sinne des § 29 zur Erfüllung der sich aus § 26 ergebenden Aufgaben nicht ausreichen, sind unter Beachtung der im § 28 Abs. 6 erster Satz genannten Grundsätze einmalige oder wiederkehrende finanzielle Leistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erbringen.

(2) Auf finanzielle Leistungen besteht kein Rechtsanspruch, es sei denn, daß gesetzliche Vorschriften dies ausdrücklich vorsehen.

(3) Der Aufsichtsrat hat über Vorschlag des Vorstandes Grundsätze hinsichtlich der näheren Voraussetzungen, sowie der Art, Höhe und Dauer der finanziellen Leistungen festzulegen.

(4) Finanzielle Leistungen nach den Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht als Einkommen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes 1988, BGBl.Nr. 400, und gelten nicht als Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 223.

§ 31. (1) Zur Unterstützung von Dienstleistungen im Sinne des § 29 dienen Beihilfen an und für Personen, um im besonderen

1. die Überwindung von kostenbedingten Hindernissen der Arbeitsaufnahme,
2. eine berufliche Ausbildung oder die Vorbereitung auf eine Arbeitsaufnahme,
3. die (Wieder)eingliederung in den Arbeitsmarkt und
4. die Aufrechterhaltung einer Beschäftigung zu fördern.

(2) Für Beihilfen, deren Zweck die Abgeltung des Lohnausfalles bei Kurzarbeit ist, gelten die Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969.

(3) Sofern für Dienstleistungen gemäß § 29 Abs. 3 die entsprechenden Einrichtungen nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß vorhanden sind, können Beihilfen für entsprechende Errichtungs-, Erweiterungs- oder Ausstattungsinvestitionen gewährt werden.

(4) Für Hochschulausbildungen oder Ausbildungen an einer Lehranstalt, deren Lehrprogramme zu staatlich anerkannten Lehrzielen führen, können keine Beihilfen des Arbeitsmarktservice zuerkannt werden. Diese Bestimmung gilt nicht, soweit der Aufsichtsrat im Hinblick auf die besonders schwierige Lage auf dem Arbeitsmarkt in Ermangelung eines anderen geeigneten Beitrages zur dauerhaften Lösung des Arbeitsplatzproblems solche finanziellen Leistungen für bestimmte Personengruppen im Sinne des § 27 Abs. 3 für zulässig erklärt hat. Allfällige Schülerbeihilfen, Studienbeihilfen und andere für den gleichen Zweck gewährte Zuwendungen sind bei der Zuerkennung derartiger finanzieller Leistungen zu berücksichtigen.

Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes

§ 32. (1) Ist Zweck der Beihilfe die Sicherung des Lebensunterhaltes während einer beruflichen Ausbildung oder der Vorbereitung auf eine Arbeitsaufnahme (§ 31 Abs. 1 Z 2), kann eine finanzielle Leistung in Form wiederkehrender Zahlungen zuerkannt werden (Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes).

(2) Personen, die eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes beziehen, sind in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Für diese Versicherungen gelten die Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl.Nr. 609, und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für Pflichtversicherte.

- 28 -

(3) Der Beitrag zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für nach Abs. 2 Versicherte ist mit dem Hundertsatz der Allgemeinen Beitragsgrundlage zu bemessen, wie er jeweils für Dienstnehmer festgesetzt ist, die der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehören.

(4) Als allgemeine Beitragsgrundlage für nach Abs. 2 Versicherte gilt für die Krankenversicherung der doppelte Betrag und für die übrige Pflichtversicherung der einfache Betrag der Beihilfe.

(5) Die Beiträge zur Pflichtversicherung von Beihilfenbeziehern gemäß Abs. 2 sind vom Arbeitsmarktservice zu tragen.

(6) Meldungen, die nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung dem Dienstgeber obliegen, hat das Arbeitsmarktservice zu erstatten. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann durch Verordnung Bestimmungen über die Vereinfachung des Meldewesens und über die Art der Entrichtung der Beiträge zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung erlassen.

§ 33. (1) Das Krankengeld für nach § 32 Abs. 2 Versicherte gebührt in der Höhe der letzten Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes. Als Wochengeld gebührt ein Betrag in der Höhe der um 80 vH. erhöhten Beihilfe.

(2) Bezieher einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, die während des Bezuges dieser Leistung erkranken oder sich in Anstaltspflege befinden, gebührt, wenn sie in den ersten drei Tagen aufgrund der für die Krankenversicherung maßgebenden Bestimmungen kein Krankengeld erhalten, die bisher bezogene Leistung für diese Zeit.

(3) Wenn Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung davon abhängen, ob der Leistungsbezieher seinen Angehörigen aus seinem Entgelt Unterhalt geleistet hat, gilt die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes als Entgelt.

(4) Die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Krankenversicherung beim Ausscheiden aus einer durch eine Beschäftigung begründeten Pflichtversicherung und anschließender Erwerbslosigkeit sind auf Personen, deren Beihilfenbezug endet, anzuwenden; der Anspruch der aus dem Beihilfenbezug ausgeschiedenen Personen auf die Pflichtleistungen der Krankenversicherungen durch eine Selbstversicherung (Abs. 9) bleibt unberührt.

(5) Personen, die vor dem Beihilfenbezug krankenversichert waren, können nach dessen Ende die frühere Krankenversicherung freiwillig fortsetzen. Hiefür gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Selbstversicherung in der Krankenversicherung.

§ 34. Die pfändbaren Ansprüche auf Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes können nur zur Deckung gesetzlicher Unterhaltsansprüche gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 291b der Exekutionsordnung, RGBI.Nr. 79/1896, sinngemäß anzuwenden ist, rechtswirksam übertragen und verpfändet werden. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Ansprüche auf Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes pfändbar sind.

Rückforderung

§ 35. (1) Anlässlich der Zuerkennung einer Beihilfe ist zu vereinbaren, daß der Empfänger einer solchen zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen verpflichtet ist.

(2) Forderungen auf Ersatz unberechtigt bezogener Beihilfen oder unberechtigt bezogener Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, können auf Beihilfen mit der Maßgabe aufgerechnet werden, daß dem Empfänger die Hälfte der Leistung frei bleiben muß.

(3) Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Leistungsempfängers und die Einbringlichkeit der Forderung kann je nach Lage des Falles

- 30 -

1. auf die Rückforderung teilweise oder zur Gänze verzichtet oder
2. hinsichtlich der Rückzahlung Stundung oder Ratenzahlung, verzinst oder zinsfrei, vereinbart werden.

(4) Der Aufsichtsrat hat über Vorschlag des Vorstandes Richtlinien für den Rückersatz festzulegen.

Verhältnis zu Versicherungsleistungen

§ 36. Die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl.Nr. 609, werden durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt.

3. Abschnitt: Planung

Längerfristiger Plan

§ 37. (1) Der Tätigkeit des Arbeitsmarktservice ist ein jeweils für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erstellter längerfristiger Plan über die arbeitsmarktpolitische Schwerpunktsetzung und die Entwicklung der Leistungen des Arbeitsmarktservice zugrundezulegen. Dabei ist der notwendige Investitions-, Personal- und Sachaufwand der Einnahmeentwicklung gegenüberzustellen und sind Bedeckungsmöglichkeiten vorzusehen.

(2) Der längerfristige Plan ist vom Vorstand zu erstellen, dem Aufsichtsrat zur Beschlußfassung vorzulegen und bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales. Die Zustimmung kann vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verweigert werden, wenn der längerfristige Plan nicht den Vorgaben gemäß § 56 Abs. 2 entspricht.

(3) Der längerfristige Plan ist zu ändern, wenn dies geänderte Gegebenheiten der wirtschaftlichen oder der Arbeitsmarktlage oder wesentliche Änderungen der Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung erforderlich machen. Diese Änderungen unterliegen dem im Abs. 2 festgelegten Verfahren.

4. Abschnitt: Gebarung

Maßgebende Vorschriften

§ 38. (1) Das Arbeitsmarktservice hat die finanzielle Gebarung unter sinngemäßer Anwendung des Dritten Buches, Erster und zweiter Abschnitt des Handelsgesetzbuches vom 10.5.1897, DRGBI. S 219/1897, nach Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung durchzuführen. Allfällige Gewinne aufgrund des Jahresabschlusses sind einer Rücklage zuzuführen.

(2) Der Vorstand hat unter Berücksichtigung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice eine Gebarungsordnung zu entwickeln, die nach Beschluß durch den Aufsichtsrat in Kraft treten.

Voranschlag

§ 39. (1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Voranschlag (einschließlich des Personalplanes) zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Der Voranschlag hat alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des betreffenden Geschäftsjahres zu enthalten.

(3) Der Aufwand für die einzelnen Aufwandsbereiche ist im Voranschlag so festzusetzen, daß er den Vorgaben des längerfristigen Planes (§ 37) für das betreffende Geschäftsjahr entspricht.

(4) Der Voranschlag bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann die Genehmigung verweigern, wenn der Voranschlag den Vorgaben des längerfristigen Planes und den Vorgaben gemäß § 56 Abs. 2 nicht entspricht. Bei der Genehmigung bzw. Verweigerung der Genehmigung hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

(5) Wenn zu Beginn des Geschäftsjahres kein den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 entsprechender Voranschlag zustande gekommen ist, tritt ein Budgetprovisorium in Kraft. Das Arbeitsmarktservice ist berechtigt, Leistungen aufgrund bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen nach Maßgabe der Fälligkeit der Ansprüche zahlbar zu stellen. Darüber hinaus kann es während der Dauer des Budgetprovisoriums monatlich Verpflichtungen in der Höhe eines Zwölftels des Voranschlages des Vorjahres für nicht gesetzlich begründete Verpflichtungen eingehen.

(6) Wenn bis Ende des 1. Quartals des Geschäftsjahres kein den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 entsprechender Voranschlag zustande gekommen ist, hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung einen Voranschlag festzulegen.

Unvorhergesehene Mehrausgaben

§ 40. (1) Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes gegenüber dem Voranschlag Mehrausgaben bewilligen

1. für einen unvorhergesehenen unabweisbaren Bedarf,
2. für Maßnahmen, die zur Behebung außergewöhnlicher lokaler oder regionaler Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt erforderlich sind und
3. für Maßnahmen, die aufgrund bestehender Verpflichtungen des Arbeitsmarktservice erforderlich sind.

(2) Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand eine allgemeine Ermächtigung für bestimmte Mehrausgaben erteilen und dabei Kriterien betreffend die Art und Höhe der Mehrausgaben festlegen.

(3) Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales. Bei Gefahr im Verzug ist die Zustimmung zu einem Beschluß gemäß Abs. 1 nicht erforderlich. Bei der Zustimmung hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

Kreditaufnahmen

§ 41. (1) Der Aufsichtsrat kann den Vorstand durch Beschluß ermächtigen, einen Kredit aufzunehmen, wenn

1. die Mittel der Rücklage für die Deckung von Mehrausgaben im Sinne des § 40 Abs. 1 nicht ausreichen oder
2. die Finanzierung von mehrjährigen Vorhaben aufgrund des § 37 durch Kreditaufnahmen erfolgen soll.

(2) Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand eine allgemeine Ermächtigung für die Aufnahme von Krediten erteilen und dabei Kriterien betreffend die Art und Höhe des Kredites festlegen.

(3) Für Kredite gemäß Abs. 1 haftet der Bund als Ausfallsbürge im Sinne des § 1346 ABGB.

(4) Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales. Bei Gefahr im Verzug ist die Zustimmung gemäß Abs. 1 nicht erforderlich. Bei der Zustimmung hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

Jahresabschluß und Geschäftsbericht

§ 42. (1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluß zu erstellen und diesen zusammen mit einem Geschäftsbericht dem Aufsichtsrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluß und Geschäftsbericht bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann die Genehmigung verweigern, wenn der Jahresabschluß oder der Geschäftsbericht nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, insbesondere, wenn die arbeitsmarktpolitischen Vorgaben (§ 56 Abs. 2) nicht eingehalten wurden. Bei der Genehmigung bzw. Verweigerung der Genehmigung hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

5. Abschnitt: Personal

§ 43. (1) Das Arbeitsmarktservice ist als Arbeitgeber kollektivvertragsfähig im Sinne des § 7 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 22/1974. Es gelten die Bestimmungen des I. Teiles, 5. Hauptstück und des II. Teiles (mit Ausnahme des § 110) des Arbeitsverfassungsgesetzes. Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl.Nr. 133/1967, findet keine Anwendung.

(2) Für die Zwecke der Betriebsratswahl gelten die Geschäftsstellen als Betriebe im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes. Für das Arbeitsmarktservice ist ein Zentralbetriebsrat zu wählen.

§ 44. (1) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice können in einem Kollektivvertrag im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes geregelt werden. Regelungen über die Entlohnung der Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice sind im Kollektivvertrag zu treffen.

(2) Wenn kein Kollektivvertrag gilt, hat der Aufsichtsrat über Vorschlag des Vorstandes Richtlinien für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse einschließlich der Entlohnung der Arbeitnehmer zu erlassen.

(3) Die Erlassung und die Abänderung von Richtlinien gemäß Abs. 2 bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales.

§ 45. (1) Der Vorstand hat für das zur Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice erforderliche Personal zu sorgen.

(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß Personen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice herangezogen werden, die erforderliche fachliche und persönliche Eignung haben, um die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice im Sinne des § 26 bestmöglich sicherzustellen.

§ 46. Der Vorstand hat für die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten des Arbeitsmarktservice zu sorgen.

6. Abschnitt: Finanzierung

Aufwand

§ 47. Das Arbeitsmarktservice bestreitet den Aufwand

1. nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes,
2. für Beihilfen gemäß §§ 27 Abs. 1 lit. b und 50 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969,
3. nach Maßgabe des § 12 des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl.Nr. 642/1973 und
4. nach Maßgabe der §§ 60 bis 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl.Nr.609/1977.

Aufbringung der Mittel

§ 48. (1) Der Aufwand gemäß § 47 wird durch nachstehende Erträge gedeckt:

1. durch Beiträge der Dienstgeber und der Versicherten (Arbeitslosenversicherungsbeitrag),
2. Erträge von Personen oder Unternehmen, die besondere Unterstützungsleistungen des Arbeitsmarktservice in Anspruch nehmen (§ 28 Abs. 4),
3. durch einen Beitrag des Bundes zur Notstandshilfe einschließlich der hierauf entfallenden Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge (§ 447 Abs. 3 lit. g ASVG) in dem Ausmaß, in dem in einem Kalenderjahr der Aufwand gem. § 47 - ausgenommen den Aufwand für die aktive Arbeitsmarktpolitik (Dienstleistungen und Beihilfen im Sinne des zweiten Abschnittes sowie Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) einschließlich die darauf entfallenden anteiligen Verwaltungskosten - die Einnahmen gem. Z 1, 2, 4 und 5 übersteigt,
4. durch einen Beitrag des Bundes zu den Aufwendungen für die aktive Arbeitsmarktpolitik

- 36 -

5. durch dem Arbeitsmarktservice für besondere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Verfügung gestellte Mittel und
6. Zuwendungen, Zinserträge und sonstige Erträge.

(2) Die Mittel gemäß Abs. 1 Z 3 bis 5 sind - soweit nicht anderes bestimmt wird - durch monatliche Vorschußzahlungen an das Arbeitsmarktservice bis zum 28. des Monats in der Höhe eines Zwölftels des entsprechenden bundesfinanzgesetzlichen Ansatzes bzw. sonstigen Voranschlages zu erbringen.

Arbeitslosenversicherungsbeitrag

§ 49. (1) Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung beträgt ab Beginn des Beitragszeitraumes 1994 xx vH der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage bis zur Höhe der gemäß § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Pensionsversicherung festgelegten Höchstbeitragsgrundlage.

(2) Von Sonderzahlungen (§ 49 Abs.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) sind ab Beginn des Beitragszeitraumes 1994 Sonderbeiträge im Ausmaß von xx vH zu entrichten. Hiebei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zu dem in § 54 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung zu berücksichtigen.

(3) Die Beiträge gemäß Abs. 1 und 2 setzen sich zusammen aus

1. einem Beitrag für aktive Arbeitsmarktpolitik (Dienstleistungen und Beihilfen im Sinne des zweiten Abschnittes sowie Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) einschließlich der darauf entfallenden Verwaltungskosten im Ausmaß von xx vH der allgemeinen Beitragsgrundlage sowie
2. einem Beitrag für die Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, dem Sonderunterstützungsgesetz, dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz und § 447g Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes einschließlich der darauf entfallenden Verwaltungskosten im Ausmaß von xx vH der allgemeinen Beitragsgrundlage.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung durch Verordnung zu erhöhen, wenn im Vorjahr Verluste erwirtschaftet wurden, die durch Rücklagenauflösungen nicht zu bedecken waren, und auch im laufenden Finanzjahr derartige Verluste erwartet werden, wenn und soweit die Verluste, einschließlich einem allfälligen Verlustvortrag, durch Gewinne in den folgenden drei Jahren ohne Beitragserhöhung voraussichtlich nicht wettgemacht werden können. In der Verordnung sind die Beitragsteile gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 getrennt auszuweisen.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung durch Verordnung zu senken, wenn durch Gewinne in den Vorperioden frei verfügbare Rücklagen in einer solchen Höhe gebildet wurden, die der Hälfte der voraussichtlichen Aufwendungen aufgrund des genehmigten Voranschlages entspricht, soweit sich ohne Beitragssenkung weiterhin voraussichtlich ein Gewinn ergibt. In der Verordnung sind die Beitragsteile gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 getrennt auszuweisen.

(6) Eine Verordnung gemäß Abs. 4 und 5 ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen. Zu ihrem Inkrafttreten bedarf es der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Die Zustimmung gilt auch als erteilt, wenn nicht binnen vier Wochen ab Zustellung des Antrages an den Präsidenten des Nationalrates ein gegenteiliger Beschluß des Hauptausschusses des Nationalrates gefaßt wird.

(7) Hat der Hauptausschuß des Nationalrates trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beitragserhöhung einer entsprechenden Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales die Zustimmung zweimal verweigert, so kann der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen eine Erhöhung der Beiträge gemäß Abs. 3 Z 2 auch ohne Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung festsetzen.

Einhebung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages

§ 50. (1) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Sonderbeitrag) ist vom Versicherten und vom Dienstgeber, soweit in den Abs. 9 bis 11 nicht anderes bestimmt ist, zu gleichen Teilen zu tragen. § 53 Abs.1 ASVG bleibt hiedurch unberührt; § 53 Abs.4 ASVG gilt sinngemäß.

(2) Für Versicherte, die nur Anspruch auf Sachbezüge haben oder kein Entgelt erhalten, hat der Dienstgeber auch den auf den Versicherten entfallenden Beitragsteil zu tragen.

(3) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag ist vom selbständigen Pecher zur Gänze zu tragen; davon ist ihm die Hälfte von den Besitzern der Wälder zu erstatten, in denen die Harzprodukte gewonnen werden.

(4) Der Versicherte hat den Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Sonderbeitrag) zur Gänze zu entrichten,

- a) wenn der Beitrag vom Dienstgeber, der die Vorrechte der Exterritorialität genießt oder dem im Zusammenhang mit einem zwischenstaatlichen Vertrag oder der Mitgliedschaft Österreichs bei internationalen Organisationen besondere Privilegien oder Immunitäten eingeräumt sind, nicht entrichtet wird,
- b) wenn der Dienstgeber im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) hat,
- c) für die Zeit einer Arbeitsunterbrechung infolge Urlaubs ohne Entgeltzahlung, solange die Arbeitslosenversicherungspflicht weiterbesteht.

§ 51. (1) Für die Beiträge gem. § 49 Abs. 1 und 2 gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung über den Abzug des Versicherungsbeitrages vom Entgelt.

(2) Selbstversicherte nach den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes haben den Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Sonderbeitrag) dem zuständigen Krankenversicherungsträger

einzu zahlen. Dem Selbstversicherten hat jeder Dienstgebewr gegen Nachweis der bestehenden Selbstversicherung die Hälfte des Arbeitslosenversicherungsbeitrages (Sonderbeitrages) zu ersetzen, der auf das von ihm ausgezahlte Entgelt (§ 49 ASVG) entfällt; der Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verlust spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zahlung des jeweiligen Entgelts vom Selbstversicherten geltend zu machen. Diese Vorschriften gelten für die zur Entrichtung eines Beitrages gem. Abs. 4 sinngemäß.

(3) Für die Zeit des Präsenz-(Zivil-)dienstes ist kein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zu leisten.

§ 52. (1) Die Beiträge gemäß § 49 sind durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung gemeinsam mit dem Beitrag zur Krankenversicherung einzuheben.

(2) Für die Beiträge gemäß § 49 gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung über die Berechnung, Fälligkeit, Einzahlung, Eintreibung, Beitragszuschläge, Sicherung, Verjährung und Rückforderung der Pflichtbeiträge entsprechend, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht abweichendes ergibt.

§ 53. (1) Die Träger der Krankenversicherung haben die Beiträge an die vom Arbeitsmarktservice bestimmte Stelle abzuführen. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Verrechnung, Abfuhr und Aufrechnung der Beiträge werden durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales getroffen.

(2) Soweit die Träger der Krankenversicherung, ausgenommen die Betriebskrankenkassen, an der Durchführung der Arbeitslosenversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz mitwirken, erhalten sie zur Abgeltung der ihnen daraus erwachsenden Kosten eine Vergütung aus den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung in der Höhe eines Hundertsatzes der abgeführten Beiträge. Das Nähere wird in der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales zu § 82 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geregelt. Dabei ist die Höhe des Hundertsatzes unter Zugrundelegung der Kostenrechnung festzusetzen.

(3) Das Arbeitsmarktservice kann durch Beauftragte bei den Trägern der Krankenversicherung in alle Aufzeichnungen Einsicht nehmen, die sich auf die Standesführung der Arbeitslosenversicherten und die Gebarung mit den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen beziehen.

7. Abschnitt: Aufsicht

Aufgaben des Bundesministers für Arbeit und Soziales

§ 54. (1) Soweit das Arbeitsmarktservice behördliche Aufgaben (§ 57) zu erfüllen hat, unterliegt es dem Weisungsrecht des Bundesministers für Arbeit und Soziales.

(2) Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales im behördlichen Verfahren ergehen an den Vorstand, von diesem an den Landesgeschäftsführer und von diesem an den Leiter der regionalen Geschäftsstelle.

§ 55. Soweit das Arbeitsmarktservice nichthoheitliche Aufgaben erfüllt, untersteht es der Aufsicht des Bundesministers für Arbeit und Soziales.

§ 56. (1) Bei Ausübung der Aufsicht ist die Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach diesem Gesetz ergangenen Vorschriften (Verordnungen, Richtlinien) einschließlich der Ausrichtung der Tätigkeiten und Leistungen des Arbeitsmarktservice auf die im Rahmen der Vollbeschäftigungspolitik der Bundesregierung zu verfolgende aktive Arbeitsmarktpolitik (§ 26) zu prüfen.

(2) Als Richtlinien im Sinne des Abs. 1 gelten auch die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales erteilten allgemeinen arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben.

(3) Zur Prüfung gemäß Abs. 1 gehört auch die Beobachtung und Bewertung der Tätigkeiten und Leistungen des Arbeitsmarktservice hinsichtlich ihrer arbeitsmarktpolitischen Effizienz.

(4) In Ausübung der Aufsicht hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales bei Beschlüssen der Organe des Arbeitsmarktservice (§ 2), die im Widerspruch zur gesetzmäßigen Führung der Geschäfte stehen, den Aufsichtsrat unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, unverzüglich für eine gesetzeskonforme Vorgangsweise zu sorgen. Nach Ablauf dieser Frist geht die Kompetenz zur Vollziehung der entsprechenden Angelegenheit, ungeachtet der sich sonst aus dem Gesetz ergebenden Zuständigkeiten, auf den Aufsichtsrat über. Der Vollzug der Maßnahme ist während dieser Frist ausgesetzt. Wenn während dieser Frist keine gesetzeskonforme Maßnahme durch das Arbeitsmarktservice gesetzt wird, hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales die gesetzwidrige Maßnahme aufzuheben.

(5) Nehmen Organe des Arbeitsmarktservice oder Mitglieder dieser Organe ihre in diesem Bundesgesetz festgelegten Pflichten nicht wahr, hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales den Aufsichtsrat aufzufordern, innerhalb einer kurzen, angemessenen Frist für die Setzung der unterlassenen Handlungen zu sorgen. Kommt der Aufsichtsrat diesem Verlangen innerhalb dieser Frist nicht nach, so hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales die unterlassenen Handlungen durchzuführen. Die Setzung der Nachfrist kann bei Gefahr im Verzug entfallen.

(6) Das Arbeitsmarktservice ist verpflichtet, dem Bundesminister für Arbeit und Soziales auf Verlangen alle für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Rechnungshofkontrolle

§ 57. Die Gebarung des Arbeitsmarktservice unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

8. Abschnitt: Sonderbestimmungen

Befreiung von Gebühren und Abgaben

§ 58. (1) Auf das Arbeitsmarktservice finden die dem Bund aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen eingeräumten abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen Anwendung. Das Arbeitsmarktservice ist von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben befreit. Das Arbeitsmarktservice ist vorsteuerabzugsberechtigt im Sinne des § 12 des Umsatzsteuergesetzes, BGBl.Nr. 223/1992.

(2) Tätigkeiten des Arbeitsmarktservice aufgrund dieses Bundesgesetzes unterliegen nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974.

(3) Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben, Beilagen und Vollmachten sind von den Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit.

9. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Übernahme bestehender Rechte und Pflichten

§ 59. Das Arbeitsmarktservice tritt als Gesamtrechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des Bundes, die dieser im Rahmen und für Zwecke der Arbeitsmarktverwaltung eingegangen ist, sowie des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung (§ 64 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609 i.d.F. BGBl.Nr. 681/1991) in gleichem Umfang ein. Dies gilt insbesondere für bestehende Bestands-, Miet-, Pacht- und Werkverträge.

Vermögensübertragung

§ 60. (1) Das bisher im Eigentum des Bundes gestandene, dem Aufgabenbereich der Arbeitsmarktverwaltung gewidmete Vermögen geht mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in das Eigentum des Arbeitsmarktservice über. Zum Eigentumsübergang an verbüchertem Vermögen auf das Arbeitsmarktservice ist vom Bundesminister für Finanzen eine Amtsbestätigung auszustellen. Eine solche Amtsbestä-

tigung gilt als Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes, BGBl.Nr.39/1955.

(2) Die Vermögensübertragungen sind von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben befreit.

(3) Ist das Arbeitsmarktservice oder eine bundesvermögensverwaltende Stelle im Zweifel darüber, ob eine körperliche Sache, ein Recht oder eine Pflicht zum Arbeitsmarktservice oder zum Bundesvermögen gehört, so ist hierüber die Entscheidung des Bundesministers für Arbeit und Soziales einzuholen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat in einem solchen Fall das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

(4) Bei Rechten, die im Grundbuch eingetragen sind und die unter Abs.1 fallen, ist von Amts wegen eine Berichtigung dahingehend vorzunehmen, daß als Berechtigter das Arbeitsmarktservice einzutragen ist. § 136 Allgemeines Grundbuchgesetz ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Erwerbsvorgänge zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem Bund im Sinne des § 1 Grunderwerbssteuergesetz 1987 unterliegen, wenn sie unter ausdrücklicher Anführung des Abs. 4 abgeschlossen werden, nicht der Grunderwerbssteuer.

Dienst- und besoldungsrechtliche Übergangsregelungen

§ 61. Bis zum Abschluß eines Kollektivvertrages (§ 32 Abs. 1) oder bis zur Erlassung von Richtlinien gemäß § 32 Abs. 2 gelten für die Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice die maßgebenden Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsrechtes, insbesondere des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl.Nr. 86, weiter. Dies gilt auch für neueintretende Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice.

§ 62. (1) Für die Bediensteten, die am 31. Dezember 1993 im Bereich der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter beschäftigt sind, ausgenommen die in Abs. 2 angeführten, gilt mit Wirkung vom 1.1.1994 folgende Regelung:

- 44 -

1. Beamte gehören dem jeweiligen Amt des Arbeitsmarktservice an;
2. Vertragsbedienstete werden Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice; die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden Rechte bleiben ihnen gewahrt.

(2) Hinsichtlich der Beamten und Vertragsbediensteten, die bei den nachgeordneten Dienststellen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Bereich der Verwaltung (Personal-, Sachverwaltung, Ausbildung) oder der Buchhaltung beschäftigt sind, ist binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit Bescheid oder Dienstgebererklärung des Bundesministers für Arbeit und Soziales die zukünftige Dienstbehörde bzw. der zukünftige Dienstgeber festzulegen.

(3) Hinsichtlich der Beamten und Vertragsbediensteten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die mit Tätigkeiten, die die Arbeitsmarktverwaltung betreffen, befaßt sind, ist binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit Bescheid oder Dienstgebererklärung der zukünftige Arbeitsplatz bzw. der zukünftige Dienstgeber festzulegen.

(4) Werden Aufgaben des Arbeitsmarktservice auf andere Bundesdienststellen übertragen (§ 71), so gilt zu dem in der jeweiligen Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festgelegten Zeitpunkt folgendes:

1. Beamte, die überwiegend mit Aufgaben befaßt sind, die auf andere Bundesdienststellen übertragen werden, gehören diesen Bundesdienststellen an;
2. Bedienstete des Arbeitsmarktservice, die überwiegend mit Aufgaben befaßt sind, die auf andere Bundesdienststellen übertragen werden, werden als Vertragsbedienstete des Bundes übernommen und gehören den in der Verordnung genannten Bundesdienststellen an;
3. hinsichtlich der sonstigen Bediensteten kann binnen sechs Monaten nach dem in der jeweiligen Verordnung festgelegten Zeitpunkt mit Bescheid oder Dienstgebererklärung des Bundesministers für Arbeit und Soziales die zukünftige Dienstbehörde bzw. der zukünftige Dienstgeber festgelegt werden.

(5) Bei Erlassung von Bescheiden oder Dienstgebererklärungen gemäß Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 Z 3 sind die Erfordernisse zur Erfüllung der Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf die persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den bisherigen Arbeitsplatz und soziale Erwägungen zu beachten. Weiters ist vorher auf Verlangen der zuständige Zentralausschuß anzuhören.

(6) Beamte, die den Ämtern des Arbeitsmarktservice angehören, haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, Anspruch auf die Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Arbeitsmarktservice mit Wirksamkeit von dem dem Austritt folgenden Monatsersten.

(7) Einem Beamten, der aus dem Dienststand ausscheidet, gebührt keine Abfertigung gemäß § 26 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54, wenn er innerhalb von sechs Monaten in ein Dienstverhältnis zum Arbeitsmarktservice übertritt.

§ 63. (1) Das Ernennungserfordernis gemäß der Anlage 1 Punkt 2.3. lit.a zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl.Nr. 333, gilt hinsichtlich von Bediensteten, bei denen eine höherwertige Verwendung beabsichtigt ist, auch dann als erfüllt, wenn die sechsjährige Tätigkeit bei den Arbeitsämtern zumindest im Fachdienst, davon drei Jahre probeweise im gehobenen Dienst, erst in regionalen Geschäftsstellen oder in Bundessozialämtern vollendet wird und der Beginn der probeweisen höherwertigen Verwendung bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes liegt.

(2) Beamte und Vertragsbedienstete, denen eine Dienst- oder Naturalwohnung oder eine Wohnung der BUWOG zugewiesen wurde, behalten diese Wohnung auch für den Fall, daß sie Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice werden. Dadurch wird kein Bestandsverhältnis an der Wohnung begründet und die Bestimmungen des § 80 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333, und der §§ 24a bis 24c des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54, finden weiterhin sinngemäß Anwendung.

- 46 -

§ 64. Forderungen des Bundes gegenüber Vertragsbediensteten im Sinne des § 47 Abs. 1 Z 2 und gegenüber Beamten, die in ein Dienstverhältnis zum Arbeitsmarktservice aufgenommen werden, sind dem Bund vom Arbeitsmarktservice zu refundieren.

Personalvertretung

§ 65. (1) Bis zur Wahl der Arbeitnehmervertretungen nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl.Nr. 33/1974, nimmt die jeweilige gemäß dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl.Nr. 133/1967, gewählte Personalvertretung deren Aufgaben wahr. Die Wahl der Arbeitnehmervertretungen hat spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erfolgen.

(2) Der Zentralbetriebsrat des Arbeitsmarktservice tritt hinsichtlich der dem Amt des Arbeitsmarktservice angehörenden Beamten in die Rechte des Zentralausschusses für die Bediensteten der Arbeitsämter und des Zentralausschusses beim BMAS für die Bediensteten der Verwaltung, soweit Beamte des BMAS dem Amt des Arbeitsmarktservice zugeordnet sind, ein.

Ämter des Arbeitsmarktservice

§ 66. (1) Für den Bereich jedes Bundeslandes und für die Bundesorganisation wird ein Amt des Arbeitsmarktservice eingerichtet, welches Dienstbehörde erster Instanz für jene Beamten ist, die in den Landesgeschäftsstellen und regionalen Geschäftsstellen sowie der Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Dienst verrichten. Diese Ämter sind dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales unmittelbar nachgeordnet und werden vom Landesgeschäftsführer (bezüglich der Ämter in den Bundesländern) und vom Vorsitzenden des Vorstandes (bezüglich des Amtes bei der Bundesorganisation) geleitet. Diese sind in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales gebunden.

(2) Als Dienststelle im Sinne des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333, für die den Ämtern des Arbeitsmarktservice

angehörenden Beamten gilt jene Landesgeschäftsstelle oder regionale Geschäftsstelle oder Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, bei der der Beamte regelmäßig Dienst verrichtet.

(3) Die Ämter des Arbeitsmarktservice sind anweisende Organe im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl.Nr. 213/1986.

Mitwirkung des Bundesrechenamtes

§ 67. (1) Das Bundesrechenamt hat die ihm obliegenden Aufgaben für die dem Amt des Arbeitsmarktservice angehörenden Beamten und die Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice auf Verlangen des Arbeitsmarktservice weiterhin zu übernehmen. Die Haushaltsverrechnung des Amtes des Arbeitsmarktservice sowie die Besoldung der Beamten sind vom Bundesrechenamt mitzubesorgen. Weiters hat das Bundesrechenamt bei der Erhebung und Auswertung der dienstrechtlichen, der besoldungsrechtlichen, der auf die Ausbildung sich beziehenden und der sonstigen mit dem Dienstverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten (PIS) im Sinne des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl.Nr. 123/1978, mitzuwirken.

(2) Pensionsbehörde für die dem Amt des Arbeitsmarktservice angehörenden Beamten, welche in den Ruhestand treten, ist das Bundesrechenamt.

(3) Dem Bundesrechenamt obliegt die Mitwirkung bei der Berechnung und Zahlbarstellung von finanziellen Leistungen nach diesem Bundesgesetz, nach Maßgabe des § 6 des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl.Nr. 123/1978. Generelle Änderungen in der Höhe der finanziellen Leistungen sind auf Mitteilung des Arbeitsmarktservice vom Bundesrechenamt vorzunehmen, sofern sie automationsunterstützt durchführbar sind.

Übergang betreffend Arbeits- und Landesarbeitsämter

§ 68. (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sind regionale und fachliche Geschäftsstellen die derzeit bestehenden Arbeitsämter, Landesgeschäftsstellen die derzeit bestehenden Landesarbeitsämter.

- 48 -

(2) Bis zur Bestellung der Organe nach diesem Bundesgesetz obliegen die Aufgaben des Vorstandes dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, die Aufgaben der Landesgeschäftsführer den bisherigen Leitern der Landesarbeitsämter und die Aufgaben der Leiter der regionalen Geschäftsstellen den bisherigen Leitern der Arbeitsämter.

Verwaltungsverfahren

§ 69. Verwaltungsverfahren und Geschäftsfälle, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes beim Arbeitsamt anhängig sind, sind von der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle, diejenigen Verfahren und Geschäftsfälle, die beim Landesarbeitsamt anhängig sind, sind von der jeweiligen Landesgeschäftsstelle weiterzuführen.

Haushaltsrechtliche Bestimmungen

§ 70. Bis zur Erlassung der Gebarungsordnung des Arbeitsmarktservice (§ 38 Abs. 2) ist für die Gebarung des Arbeitsmarktservice das Bundeshaushaltsgesetz, BGBl.Nr. 213/1986, mit Ausnahme des III. und XIII. Abschnittes sowie der §§ 17 Abs. 4 bis 6, 25, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 39 Abs. 2, 41 Abs. 2, 5 und 6, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 54, 59 Abs. 3 bis 5, 65 und 66 sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle des Bundes das Arbeitsmarktservice und an die Stelle des Bundesministers für Finanzen der Aufsichtsrat.

Aufgabenübergang

§ 71. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat durch Verordnung festzulegen, zu welchem Zeitpunkt die im Arbeitsmarkt-service-Begleitgesetz, BGBl.Nr. xxx/1993, jeweils genannten Aufgaben auf die dort jeweils genannten Rechtsträger übergehen. Voraussetzung für die Erlassung einer solchen Verordnung ist, daß die rechtlichen, technischen und personellen Voraussetzungen für die Aufgabenübertragung der einzelnen Aufgaben gegeben sind. In

- 49 -

dieser Verordnung ist auch ein, unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Kostenrechnung festzulegender Aufwandsatz und Bestimmungen über die Art und Weise der konkreten Abwicklung der Aufgabenübertragung vorzusehen.

(2) Der Aufgabenübergang hat längstens bis 1. Jänner 1997 zu erfolgen.

(3) Bis zum Übergang der Aufgaben nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse sind gemäß § 18 Abs. 1 des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 entrichtete Beiträge aus Mitteln des Arbeitsmarktservice Aufwendungen gemäß § 47.

Erstmalige Maßnahmen

§ 72. (1) Dem Bundesminister für Arbeit und Soziales obliegt die Bestellung des ersten Vorstandes und die erstmalige Ernennung der Landesgeschäftsführer und ihrer Stellvertreter sowie die Festlegung eines Voranschlages für das Jahr 1994.

(2) Bis zur Erlassung einer Geschäftsordnung im Sinne des § 25 Abs. 3 erläßt die Geschäftsordnung des Arbeitsmarktservice der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

Verweisungen

§ 73. Soweit in diesem Gesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 74. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich § 30 Abs. 4, § 41 Abs. 3, § 48 Abs. 1 Z 4 bis 6, § 58 Abs. 1 und 3, § 60 Abs. 1 und 5, § 65 und § 67 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich § 48 Abs. 1 Z 3, Abs. 2 und 3 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, hinsichtlich § 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 2 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hin-

- 50 -

sichtlich § 60 Abs. 4 der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich § 60 Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich § 4 Abs. 1, § 37 Abs. 2, § 39 Abs. 4 und 6, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 5, § 42 Abs. 2, § 49 Abs. 4 und 5 und § 60 Abs. 3 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

Inkrafttreten

§ 75. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 72 am 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen jedoch erst mit 1. Jänner 1994 bzw. mit Beginn des Beitragszeitraumes 1994 in Kraft treten.

VORBLATTA. Problem

Die Entwicklung auf dem österreichischen Arbeitsmarkt erfordert neben umfassenden wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Maßnahmen auch ein rasches und flexibles Reagieren im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik. Im Arbeitsübereinkommen zwischen SPÖ und ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung (für die XVIII. GP.) sowie in der darauf fußenden Regierungserklärung vom 18. Dezember 1990 wurde festgehalten, daß einer aktiven und effizienten Arbeitsmarktpolitik Vorrang einzuräumen ist, um zum obersten Ziel der Beschäftigungspolitik, der Sicherung bzw. Erreichung von Vollbeschäftigung, beizutragen.

Dies verlangt, daß die Arbeitsmarktverwaltung als Trägerin der Arbeitsmarktpolitik in die Lage versetzt wird, wirksam zur Erreichung dieses Zieles beizutragen. In diesem Sinn hat die Bundesregierung eine Strukturreform der Arbeitsmarktverwaltung beschlossen, durch die die Arbeitsmarktverwaltung zu einem umfassenden Dienstleistungsunternehmen umgebaut werden soll.

Dieses soll aus der unmittelbaren staatlichen Verwaltung ausgegliedert sein und auf der Grundlage arbeitsmarktpolitischer Vorgaben der Bundesregierung von einem auf Zeit bestellten Vorstand geleitet werden. Die Dienstleistungen sollen weitgehend dezentralisiert angeboten werden und die Interessenvertretungen sollen auf allen Ebenen in die Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik eingebunden werden. Das neue Dienstleistungsunternehmen untersteht wie bisher der Rechnungshofkontrolle und der Aufsicht durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales.

B. Ziel

Reform der Arbeitsmarktverwaltung

- 2 -

C. Lösung

Durchführung der Arbeitsmarktpolitik durch das "Arbeitsmarkt-service" als Fonds des öffentlichen Rechtes.

D. Alternative

Keine

E. Kosten

Keine. Das bisherige System der Finanzierung wird übernommen. Eine Entlastung resultiert aus der Möglichkeit, besondere Dienstleistungen des Arbeitsmarkt-service am Markt umzusetzen. Die daraus resultierenden Erlöse verringern den Finanzierungsaufwand.

F. Konformität mit EG-Recht

Die vorliegende Regelung steht in Übereinstimmung mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in der EG.

Sie berücksichtigt darüber hinaus die von Österreich in der Vergangenheit geschlossenen internationalen Vereinbarungen, insbesondere die von Österreich ratifizierten Übereinkommen Nr. 2 über Arbeitslosigkeit, Nr. 88 über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung, Nr. 122 über die Beschäftigungspolitik und Nr. 142 über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Die österreichische Bundesregierung hat in ihrem Arbeitsprogramm für die XVIII. Gesetzgebungsperiode als gesellschaftspolitische Zielsetzung eine aktive Reformpolitik im Bereich der Arbeitswelt und der Sozialsysteme vereinbart. Bestandteil dieser umfassenden Reformpolitik ist die Bemühung um eine Wiedererreichung der Vollbeschäftigung mit Hilfe einer aktiven, effizient umgesetzten Arbeitsmarktpolitik. Diese soll den von Arbeitslosigkeit Betroffenen oder unmittelbar Bedrohten die Teilnahme am Erwerbsleben ermöglichen bzw. sichern und damit einerseits einen Beitrag zur Finanzierung der Staatsaufgaben und des Sozialsystems leisten und andererseits durch den Interessensausgleich zwischen den sozialen Gruppen zum sozialen Frieden beitragen. In besonderem Maße gilt es dabei, sich der Probleme jener Gruppen anzunehmen, die nur unter erschwerten Bedingungen einen Arbeitsplatz finden bzw. behalten können. In diesem Sinn sind besondere Bemühungen für Langzeitarbeitslose, Frauen mit Beschäftigungsproblemen, ältere Arbeitnehmer/innen und Behinderte erforderlich.

Die Bundesregierung weist im Zusammenhang mit einer gerechten Chancenverteilung auf dem Arbeitsmarkt der aktiven Arbeitsmarktpolitik eine herausragende Rolle zu, die nur dann von ihrem Träger, der Arbeitsmarktverwaltung in vollem Umfang wahrgenommen werden kann, wenn das Vertrauen von Arbeitnehmern/innen wie Unternehmen und ihren Interessensorganisationen gegeben ist.

Eine Reihe von Faktoren haben der Arbeitsmarktverwaltung in der Vergangenheit die Vermittlerrolle zwischen den Arbeitsmarktparteien erschwert: Neben den weltwirtschaftlichen Turbulenzen am Ende der 80er und zu Beginn der 90er Jahre, der Ostöffnung und der daraus resultierenden Herausforderung einer Neuordnung der internationalen Arbeitsteilung waren dafür die steigenden Erwartungen und Ansprüche an Art und Niveau öffentlicher Dienstleistungen ausschlaggebend, denen die Arbeitsmarktverwaltung aus innerorganisatorischen Gründen zuletzt immer weniger gerecht werden konnte.

- 4 -

Um diese Umstände zu klären und damit eine Grundlage für die von der Bundesregierung angestrebte Strukturreform der Arbeitsmarktverwaltung zu schaffen, hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales von einem internationalen Beratungsinstitut eine umfassende Analyse der Stärken und Schwächen sowie der Reformpotentiale der österreichischen Arbeitsmarktverwaltung durchführen lassen. Den Untersuchungsergebnissen dieser Analyse, in die auch die Interessenvertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eingebunden waren, zufolge besitzt die österreichische Arbeitsmarktverwaltung im internationalen Vergleich eines der geringsten Budgets für Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (wie Qualifizierungsmaßnahmen oder Förderung der Arbeitsaufnahme), eine unterdurchschnittliche Personalausstattung, die zu einer im internationalen Vergleich höchsten Arbeitsbelastung der einzelnen Mitarbeiter/innen führt sowie eine hinter den technischen und infrastrukturellen Möglichkeiten nachhinkende Ausstattung. Österreich hat nach diesem internationalen Vergleich die höchste Personalbelastung, bezogen auf die pro Mitarbeiter zu vermittelnden offenen Stellen und die zu betreuenden Arbeitslosen. Von der nach internationalen Maßstäben geforderten Betreuungsintensität für Rat- und Arbeitsuchende im Ausmaß von zumindest 30 Minuten pro Beratungsgespräch ist Österreich weit entfernt.

Nicht zuletzt behindert die Einfügung in die staatliche Verwaltung das rasche und flexible Reagieren auf Änderungen im Arbeitsmarktgeschehen, da häufig eine Reihe von entscheidungsvorbereitenden Abstimmungsschritten zu setzen ist, bevor die unmittelbare Intervention in das Arbeitsmarktgeschehen auf lokaler Ebene erfolgen kann.

Diese Struktur- und Organisationsanalyse hat auch in ihren Reformvorschlägen die Ziele der Bundesregierung im Detail bestätigt: Errichtung eines aus der staatlichen Verwaltung ausgegliederten, öffentlichen Dienstleistungsunternehmens, dem gegenüber die Bundesregierung die grundsätzlichen arbeitsmarktpolitischen Ziele und Vorgaben formuliert, die in der Folge vom Unternehmen umgesetzt werden, wobei moderne Führungs- und Managementformen, dezentrale Entscheidungsstrukturen, Zielvorgaben durch "Management by Objectives" bzw. Kontraktmanagement eingesetzt, die Sozialpartner in die Umsetzung eingebunden und die Zielerreichung laufend begleitet und bewertet werden.

Eine erhebliche Effektivitätssteigerung wäre nach dieser Untersuchung dadurch zu erreichen, daß effizienzhemmende und die Flexibilität einschränkende Mehrfachzuständigkeiten in der Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Vorhaben beseitigt werden. Dies betrifft insbesondere auch die Loslösung von den starren Regeln des Haushaltsrechts, das von seiner Konzeption her nicht undifferenziert auf ein serviceorientiertes Dienstleistungsunternehmen angewendet werden kann.

Dies gilt auch für die Planung und Bereitstellung der für die Produktion der Dienstleistungen unverzichtbaren Infrastruktur wie EDV-Einrichtungen, Kommunikationseinrichtungen oder die kundenorientierte Gestaltung der Standorte.

Die im Zuge der Struktur- und Organisationsanalyse vorgeschlagene und von der Bundesregierung und den Sozialpartnern aufgegriffene Lösung liegt in der Einräumung einer entsprechenden Budgetautonomie als Voraussetzung für eine längerfristig geplante, zugleich flexibel reagierende Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik. Weiters wird eine Kontrolle durch den Rechnungshof, aber auch begleitendes innerorganisatorisches Controlling vorgesehen.

Diese Lösung eröffnet auch die Möglichkeit einer weitergehenden Rationalisierung der Arbeitsabläufe, im besonderen auch im Leistungsbereich durch umfassenden Einsatz der EDV, und in der Folge die Konzentrierung der personellen Kapazitäten auf die auf eine Vermittlung von Arbeitsuchenden und offenen Stellen ausgerichteten Maßnahmen der Information, Beratung und des zielgerichteten Förderungseinsatzes zur Erhöhung der Transparenz auf dem Arbeitsmarkt und damit zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, daß zur Erreichung des von der Bundesregierung verfolgten obersten Zieles der Beschäftigungspolitik, der Wiedererlangung und Sicherung der Vollbeschäftigung, eine aktive, effizient umgesetzte Arbeitsmarktpolitik nur in Abstimmung mit der generellen Beschäftigungs-, Wirtschafts-, Fiskal-, Regional-, Industrie- und Bildungspolitik wirksam werden kann und ihrerseits von den Ressourcen bestimmt wird, die zur Verfügung gestellt werden.

- 6 -

Die Feststellung der Notwendigkeit der Verbesserung der Rahmenbedingungen (Personal, Infrastruktur, Arbeitsmarktförderung) darf nicht zur Fehleinschätzung verleiten, daß die Organisationsreform allein zur Rückkehr auf den Vollbeschäftigungspfad führen kann. Arbeitsmarktpolitik ist primär eine Informations- und damit Vermittlungsaufgabe zwischen Angebots- und Nachfrageseite des Arbeitsmarktes, wobei Faktoren wie sektoraler oder regionaler Strukturwandel, Ausbildung des Arbeitskräftepotentials und internationale Standortentscheidungen eine wesentliche Rolle spielen. Abhängig von der konjunkturellen Entwicklung und der Kooperationsbereitschaft der Arbeitsmarktparteien mißt sich der Erfolg der Arbeitsmarktpolitik. Innerhalb dieses Rahmens ist die österreichische Arbeitsmarktpolitik durchaus erfolgreich.

Im Jahr 1992 wurden alleine 627.000 Personen betreut, 267.000 Personen auf offene Arbeitsplätze vermittelt, 45.000 Personen höherqualifiziert.

Die Arbeitsmarktpolitik kann allerdings weder fehlende Arbeitsplätze herbeischaffen noch Arbeitgeber veranlassen, entgegen Rentabilitätsüberlegungen Arbeitskräfte nicht zu kündigen oder wieder einzustellen. Gerade unter diesem Gesichtspunkt erscheint auch eine Einbindung der Interessensvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entscheidend, um zu einem koordinierten Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente zu gelangen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung dieser Angelegenheiten stützt sich auf die Kompetenztatbestände Arbeitsrecht und Sozialversicherungswesen (Art. 10 Abs. 11 B-VG), auf die Bestimmungen des Art. 17 B-VG (Bund als Träger von Privatrechten) sowie Art. 102 Abs. 2 B-VG.

Besonderer Teil

Zu §§ 1 und 2:

Durch diese Bestimmungen erfolgt die Einrichtung des Arbeitsmarktser-vice als Fonds des öffentlichen Rechtes. Die Durchführung der Aufga-ben obliegt der Bundesorganisation, den Landesorganisationen und den regionalen Organisationen. Rechtspersönlichkeit besitzt dabei nur der Fonds "Arbeitsmarktservice", die einzelnen Organisationen jedoch nicht.

Als Organe dieser Organisationen sollen einerseits unter Mitwirkung der Sozialpartner paritätisch besetzte Gremien (Aufsichtsrat, Landes-direktorium und Regionalbeirat) und andererseits geschäftsführende Organe (Vorstand, Landesgeschäftsführer und Leiter der regionalen Geschäftsstelle) bestellt werden.

Zu § 3:

Die Bundesorganisation soll in allen grundsätzlichen Angelegenheiten eine einheitliche gesamtösterreichische Vorgangsweise gewährleisten. Ihre Aufgaben sind im Abs. 2 demonstrativ aufgezählt.

Zu § 4:

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist Ausdruck der Konzeption des Gesetzes, wonach einerseits eine starke Verbindung zu dem die Arbeitsmarktpolitik verantwortenden und dem für die Finanzierung verantwortlichen Bundesminister bestehen, andererseits aber auch eine, wenn auch nicht mitverantwortende, Verbindung zu den Interes-senvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen soll. Die Einbindung der Arbeitnehmervertretung ergibt sich aus der Absicht, Elemente der Konstruktion einer Kapitalgesellschaft in die Konstruk-tion des Arbeitsmarktservice einzubauen und daher auch die entspre-chenden Regelungen für die Mitsprache der Dienstnehmer vorzusehen.

Die Abs. 2 bis 8 regeln Verfahrens- und Ordnungsvorschriften betref-fend das Agieren des Aufsichtsrates.

Zu § 5:

In Abs. 1 ist der Aufgabenbereich des Aufsichtsrates umschrieben. Die Abs. 2 bis 4 enthalten Bestimmungen über die Geschäftsführung des

- 8 -

Aufsichtsrates. Abs. 5 eröffnet dem Aufsichtsrat die Möglichkeit, seine Tätigkeit auch in Ausschüssen wahrzunehmen. Nach Abs. 6 kann der Aufsichtsrat oder zwei seiner Mitglieder zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 vom Vorstand Auskünfte und Berichte zu sämtlichen Belangen, die zur Wahrnehmung dieser Tätigkeit erforderlich sind, verlangen.

Zu § 6:

Der Vorstand ist ein kollektives Geschäftsführungsorgan, das vom Aufsichtsrat bestellt wird. Die Funktion der Vorstandsmitglieder ist gesellschaftsrechtlichen Standards entsprechend zeitlich befristet. Abs. 5 enthält die Möglichkeit, ein Vorstandsmitglied vorzeitig von seiner Funktion abzurufen. Die Bestimmungen des Abs. 7 sollen gewährleisten, daß die Vorstandsmitglieder ihre Arbeitskraft voll ihrer Tätigkeit beim Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellen.

Zu § 7:

Hier ist festgelegt, daß der Vorstand grundsätzlich eigenverantwortlich das Arbeitsmarktservice unter Berücksichtigung der besonderen Aufgabenstellung desselben zu führen hat. Um dem Aufsichtsrat die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes zu ermöglichen, ist korrespondierend zu § 5 Abs. 1 eine zumindest vierteljährliche Berichterstattung vorgesehen.

Zu §§ 8, 9, 14, 16 und 20:

Die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice ersetzen die bisherige Struktur der Arbeitsmarktverwaltung, gegliedert in Arbeitsämter und Landesarbeitsämter. Um die notwendige Flexibilität und Unabhängigkeit des Arbeitsmarktservice zu gewährleisten, wird eine eigene Bundesgeschäftsstelle eingerichtet und für jedes Bundesland eine Landesgeschäftsstelle. Die regionalen Geschäftsstellen übernehmen die Funktion der Arbeitsämter. § 16 legt Kriterien für die Errichtung regionaler Geschäftsstellen fest. § 20 eröffnet für das Arbeitsmarktservice die Möglichkeit, auch Einrichtungen zu schaffen, die nicht dem "Normaltypus" der regionalen Geschäftsstelle entsprechen. Dies können z.B. sogenannte Job-Centers oder Beratungsstellen sein, die ein gegenüber dem Vollangebot der regionalen Geschäftsstelle verringertes Angebot an Dienstleistungen anbieten. Ebenso können auch Einrichtungen geschaffen werden, die ein spezielles, qualitativ besonderes

Leistungsangebot bieten. Neben dieser Möglichkeit der Schaffung unterstützender und ergänzender Einrichtungen mit speziellen Leistungsangeboten wird mit den Bestimmungen des § 9 dem Arbeitsmarktservice die Möglichkeit eröffnet, für die Erfüllung bzw. Bereitstellung zentraler Funktionen eigene Einrichtungen und Institutionen zu schaffen. Dies betrifft im besonderen Einrichtungen für die Aus- und Weiterbildung des Personals sowie für die zentral organisierte Forschung.

Zu §§ 10 bis 12:

Die Einrichtung von Landesorganisationen des Arbeitsmarktservice trägt dem Gesichtspunkt der Dezentralisierung und Regionalisierung, die für die arbeitsmarktpolitische Konzeption wesentlich ist, Rechnung. Für die Durchführung der Arbeitsmarktpolitik ist die Einbindung und Abstimmung mit den Sozialpartnern eine entscheidende Voraussetzung für deren Effektivität und Effizienz. Aus dieser Sichtweise wird die Mitwirkung der Arbeitsmarktparteien, Arbeitgeber- wie Arbeitnehmervertreter/innen, in das dezentrale Management vorgenommen. Zur Sicherstellung von dynamischen und raschen Entscheidungsabläufen wurde die Zahl der Mitglieder des Landesdirektoriums entsprechend begrenzt.

Zu § 13:

Hier ist vorgesehen, daß im Rahmen der bundesweiten Vorgaben das Landesdirektorium die Arbeitsgrundsätze festlegt, und in diesem Rahmen der Leiter der Landesgeschäftsstelle die Geschäfte führt.

Zu § 21:

Die Aufgaben, die das Arbeitsmarktservice durchzuführen hat, sind teils behördliche Aufgaben, teils Aufgaben, die der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen sind. Bei der Vollziehung behördlicher Aufgaben wird das Arbeitsmarktservice als Behörde tätig, das bedeutet, daß dem Arbeitsmarktservice sämtliche Formen des behördlichen Agierens, wie die Erlassung von Bescheiden und Verordnungen, zur Verfügung stehen. In den einzelnen Gesetzen, die dem Arbeitsmarktservice behördliche Aufgaben zuordnen, ist dies näher, insbesondere betreffend den Instanzenzug, zu regeln.

- 10 -

Zur Wahrung der gesetzmäßigen Vollziehung der behördlichen Aufgaben des Arbeitsmarktservice und der Einhaltung des Grundsatzes der festen Zuständigkeit von Behörden hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung für die regionalen Geschäftsstellen und Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Zuständigkeitsprengel festzulegen. Der Instanzenzug im behördlichen Verfahren ist in den jeweiligen Materiengesetzen geregelt.

Zu § 22:

Die vielfältigen und komplexen Anforderungen an das Arbeitsmarktservice können nur bewältigt werden, wenn das Arbeitsmarktservice über moderne technische Ausstattung verfügt. Wesentlicher Kern einer solchen technischen Ausstattung ist ein zeitgemäßes EDV-System. Um dieses auch optimal nutzen zu können, ist es unumgänglich, arbeitsmarkt- und vermittlungrelevanten Daten, insbesondere der betreuten Personen, Unternehmen und Vertragspartner gemäß § 29 Abs. 3 auf automationsunterstütztem Wege zu ermitteln und zu verarbeiten. Abs. 3 eröffnet für das Arbeitsmarktservice die Möglichkeit, Dienstleister für die Datenverarbeitung heranzuziehen. Abs. 4 und 5 enthalten Regelungen über die Datenweitergabe.

Zu § 23:

Die Bestimmungen des § 23 sollen gewährleisten, daß das Arbeitsmarktservice dieselben Auskunftsmöglichkeiten gegenüber Behörden und Institutionen hat, wie die derzeit in der Behördenstruktur des Bundes verankerten Arbeitsämter und Landesarbeitsämter. Insbesondere muß die Form der Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaft und dem Arbeitsmarktservice im Rahmen des Frühwarnsystems, wie sie in den §§ 45 a und 45 b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes festgelegt ist, bestehen bleiben.

Zu § 24:

Die Regelungen über die Verschwiegenheitspflicht sind bewährten Normen nachgebildet (Handelskammergesetz).

Zu § 25:

Die innere Organisation des Arbeitsmarktservice, die konkreten Verfahrensabläufe, Zuständigkeiten auf interner Ebene u.ä., sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.

Zu § 26 Abs. 1:

Die gegenwärtige Bundesregierung hat sich in ihrer Regierungserklärung so wie ihre Vorgängerinnen zu der Erreichung eines möglichst hohen Beschäftigungsniveaus als ein zentrales Ziel ihrer Tätigkeit bekannt.

Der Gesetzentwurf trägt dem Arbeitsmarktservice auf, einen Beitrag zur Sicherung der Vollbeschäftigung mit Hilfe der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu leisten. Der Grundgedanke der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist, durch spezifische, auf den Einzelfall abgestellte Maßnahmen eine weitestmögliche Vereinbarkeit von Vollbeschäftigung, wirtschaftlichem Wachstum und Geldwertstabilität zu erreichen. Die Art der Umsetzung dieses Zieles ergibt sich aus der Besonderheit des Arbeitsmarktes, die diesen von anderen Märkten unterscheidet. Die Besonderheit verlangt, soll es zu einem Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage kommen, neben einer grundsätzlich auf ein hohes Beschäftigungsniveau ausgerichteten allgemeinen Wirtschaftspolitik konkrete Vorkehrungen, um im Einzelfall das Funktionieren des Marktmechanismus behindernde und vielleicht sogar verhindernde Umstände aktiv zu beseitigen. Eine Vielzahl von Umständen behindert das Funktionieren des Marktmechanismus auf dem Arbeitsmarkt: Mangelnde Übersicht über Chancen, die Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt zu verwerten oder eine Arbeitskraft mit den benötigten Voraussetzungen zu finden; fehlende oder vom Markt nicht nachgefragte Qualifikationen; Hindernisse, eine Arbeit anzutreten, etwa wegen schwer zu überwindender Entfernungen zwischen bisherigem Wohnort und möglichen Arbeits- oder Ausbildungs-ort oder aber Kosten, die sich aus dem Arbeitsantritt ergeben, vom Einzelnen aber nicht getragen werden können. Eine aktive Arbeitsmarktpolitik muß verschiedene Vorkehrungen für diese Problemsituationen bereithalten und im konkreten Fall einsetzen. In dem Maß, in dem dies mit einem flexibel, dezentral und selektiv einsetzbaren Instrumentarium der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelingt, ist es möglich, die vorhandenen Arbeitsplätze rasch und durch die jeweils am besten dafür geeigneten Arbeitskräfte zu besetzen. Damit wird nicht bloß eine wirtschaftlich sinnvolle und produktive Beschäftigung des Einzelnen erreicht, sondern diesem durch die weitgehende Nutzung vorhandener Wahlmöglichkeiten eine individuell befriedigende Berufslaufbahn eröffnet. Dies sichert bei gegebener Arbeitskräftenachfrage ein höchstmögliches Beschäftigungsniveau.

- 12 -

Die Feinabstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt durch die aktive Arbeitsmarktpolitik führt nicht nur zu einer möglichst vollständigen, wirtschaftlich sinnvollen und persönlich befriedigenden Beschäftigung, sondern auch gleichzeitig zu einer besseren Vereinbarkeit von Vollbeschäftigung, Wirtschaftswachstum und Geldwertstabilität.

Das Wirkungsfeld der Arbeitsmarktpolitik und damit auch des Arbeitsmarktservice ist primär der heimische Arbeitsmarkt. Dieser ist aber nicht formal, etwa nach der Staatsbürgerschaft der Arbeitskräfte, definiert. Ihm sind vielmehr alle zuzurechnen, denen die Rechtsordnung erlaubt, ihre Arbeitskraft auf dem österreichischen Arbeitsmarkt einzusetzen. In diesem Sinn ist die Zielgruppe der aktiven Arbeitsmarktpolitik grundsätzlich das gesamte, dem inländischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehende Arbeitskräftepotential, dem ausländische Arbeitskräfte insoweit zuzurechnen sind, als dies die Regelungen des Ausländerrechtes (derzeit vor allem Aufenthaltsgesetz, Fremden-gesetz und Ausländerbeschäftigungsgesetz) zulassen. In absehbarer Zeit werden voraussichtlich die EWR- und EG-Regelungen den österreichischen Arbeitsmarkt und damit auch seine Institutionen den Staatsbürgern des Europäischen Wirtschaftsraumes öffnen. Dem entspricht die schon bisher ansatzweise vorhandene und sich mit einer österreichischen Teilnahme am EG-Binnenmarkt ausweitende Kooperation mit anderen Arbeitsmarktverwaltungen bzw. EG- und EWR-Institutionen. Waren Gastarbeitnehmerabkommen mit einer Reihe von Ländern sowie zahlreiche Vereinbarungen über Arbeitslosengeld für Wanderarbeitnehmer schon bisher Bestandteil der österreichischen Arbeitsmarktpolitik, so werden die Zusammenarbeitsfelder zunehmen und auch verstärkt die grenzüberschreitende Beratungs- und Vermittlungstätigkeit betreffen.

Die angeführten Aufgabenstellungen erfordern eine Dienstleistungsorganisation mit weitgehender Dezentralisierung, die ihre Leistungen bürgernah, unbürokratisch und effizient bietet. Die Konzeption des aus dem bisherigen Fonds der Arbeitsmarktverwaltung entwickelten Rechtsträgers Arbeitsmarktservice in seiner Organisationsform soll diesen spezifischen Anforderungen gerecht werden.

Zu § 26 Abs. 2:

Aus der Zielsetzung des Arbeitsmarktservice ergibt sich eine vielfältige Aufgabenstellung: Zunächst hat das Arbeitsmarktservice Arbeitssuchende und Dienstgeber über die für sie in Betracht kommenden Arbeitsplatzangebote bzw. das Angebot an Arbeitssuchenden zu informieren. Der umfassende Überblick über den Arbeitsmarkt schafft eine wichtige Voraussetzung für einen raschen Ausgleich von Angebot und Nachfrage. Besonders durch die Entwicklung neuer Kommunikationstechnologien besteht heute die Möglichkeit, praktisch zu jedem beliebigen Zeitpunkt und an jedem Ort umfassende Informationen zu bieten, wobei die verbesserten Verkehrsmöglichkeiten die Voraussetzungen dafür schaffen, Arbeitsplatzangebote auch über größere Distanzen hinweg zu nützen. Zunehmende Differenzierung von Arbeitswelt, Qualifikation, Arbeitszeit und Arbeitsinhalt vergrößern die Anforderung an die Bereitstellung von Informationen über den Arbeitsmarkt. Weiters spielt das Arbeitsentgelt für die Auswahl eines Arbeitsplatzes bzw. eines Dienstnehmers eine wichtige Rolle. Möglichst umfassende Informationen über alle diese Umstände reduzieren die Suchkosten für den Einzelnen, tragen zur optimalen Besetzung der jeweils gebotenen Arbeitsplätze bei und erhöhen auch die Chance, daß einmal eingegangene Dienstverhältnisse stabil bleiben.

In einer Vielzahl von Fällen wird die Bereitstellung von detaillierten Informationen über den Arbeitsmarkt allein nicht ausreichen, um das Beschäftigungs- bzw. Besetzungsproblem zu lösen. In dieser Situation bietet das Arbeitsmarktservice individuelle Beratung und Hilfestellung zur Lösung der Probleme, die die Arbeitsaufnahme beeinträchtigen. Schwierigkeiten der Betriebe bei der Besetzung von offenen Arbeits- und Ausbildungsplätzen können durch die Beratung geklärt und in der Folge beseitigt werden, indem das Arbeitsmarktservice die Personalbewirtschaftung und -entwicklung der Unternehmen unterstützt und begleitet.

Darüber hinaus haben die Ungleichgewichte auf dem Arbeitsmarkt im Laufe der Jahre zugenommen. Neben den durch regionale Mobilität verringerbaren räumlichen Arbeitsmarktdisparitäten und einen durch Umschulung bewältigbaren Mißverhältnis zwischen den beruflichen Qualifikationen der Arbeitssuchenden und den beruflichen Merkmalen der offenen Stellen spielen gegenwärtig und wohl auch in Zukunft zuneh-

- 14 -

مند andere Umstände, wie etwa Betreuungspflichten oder Lage und Ausmaß der Arbeitszeit eine wichtige Rolle.

Vor allem nicht-fachliche arbeitsrelevante Eigenschaften wie kommunikative und soziale Kompetenz, Kreativität und Selbständigkeit haben neben berufsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten, die ihrerseits vielfältiger werden, rascher veralten und immer häufiger betriebsspezifischer Natur sind, einen besonderen Stellenwert erhalten. Nicht zuletzt spielen Alter, Motivation und die Fähigkeit zur Anpassung an das jeweils bestehende Betriebsklima eine wichtige Rolle.

Diese Ungleichgewichte müssen freilich ihre Ursache nicht nur auf der Seite der Arbeitskräfte haben. Mangelnde Arbeitskräftenachfrage ist allerdings in der Regel nicht mit arbeitsmarktpolitischen, sondern mit wirtschaftspolitischen Instrumenten zu beheben. In bestimmten Situationen kann es freilich zweckmäßig sein, betrieblich und zeitlich begrenzte Probleme durch Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu lösen. Die finanzielle Absicherung und damit Ermöglichung der Kurzarbeit ist der praktische Fall einer solchen Maßnahme, wenn eine arbeitsmarktpolitisch zweckmäßigere Alternative nicht zur Verfügung steht.

Ziel aller Leistungen des Arbeitsmarktservice ist die rasche Vermittlung einer produktiven und individuell befriedigenden Beschäftigung. Gelingt dies - etwa aufgrund fehlender Qualifikationen oder beschränkter beruflicher Einsatzfähigkeit - nicht, müssen durch den gezielten Einsatz von Förderungsmaßnahmen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden.

Weil die unmittelbare Aufnahme einer entsprechenden Beschäftigung nach Beendigung der vorangehenden sehr oft nicht möglich ist, der Arbeitnehmer aber in aller Regel nicht über die Mittel verfügt, um seine wirtschaftliche Existenz während der Zeit der Arbeitsuche oder bis zum Antritt der neuen Beschäftigung zu sichern, ist die Garantie des Lebensunterhalts während der Suchzeit integraler Teil des Konzeptes der Arbeitsmarktpolitik.

Zu § 27 Abs. 1:

Die Erfüllung der im § 26 umschriebenen Aufgabenstellung setzt sowohl eine umfangreiche Infrastruktur als auch einen planmäßigen Einsatz der für die Erbringung der Leistungen zur Verfügung gestellten Mittel voraus. Dazu zählen eine angemessene bauliche und moderne technische Ausstattung ebenso wie ausreichendes Personal mit spezifischer Fachkompetenz. Letztere ist vor allem durch sachgerechte Rekrutierung sowie eine professionelle Aus- und Weiterbildung, leistungsmotivierende Entlohnung und nicht zuletzt durch internationalen Erfahrungsaustausch und Verwertung einschlägiger Forschungsergebnisse zu erreichen; schließlich ist auch eine entsprechende kurz- und mittelfristige Planung der Politik eine wesentliche Voraussetzung für die Aufgabenerfüllung im Sinne der im § 26 genannten Ziele.

Zu § 27 Abs. 2:

Der umfassende Auftrag an das Arbeitsmarktservice, in den für die Arbeitsmarktpolitik wichtigen Wissenschaftsfeldern über die eigene Aufgabenstellung hinaus allgemeine Forschungs- und Grundlagenarbeit sicherzustellen, soll nicht nur dem Arbeitsmarktservice für seine eigene Tätigkeit die erforderlichen Grundlagen bieten, sondern auch der Politik zu den benötigten Entscheidungsgrundlagen in diesem Bereich verhelfen.

Zu § 28 Abs. 1:

Dem Prinzip der Bürgernähe und der leichten Zugänglichkeit der Leistungen des Arbeitsmarktservice entspricht es, daß derjenige, der diese Leistungen in Anspruch nehmen will, sich auch seine Betreuungsstelle aussuchen kann. Dieser Grundsatz muß allerdings seine Grenze in zweifacher Hinsicht haben: Einerseits aus verfassungsrechtlichen Gründen, wenn es sich um Rechtsansprüche handelt, über die in einem Verwaltungsverfahren abgesprochen wird, wobei allerdings auch hier der allgemeine Grundsatz des Verwaltungsverfahrens gilt, daß die unzuständige Stelle verpflichtet ist, einen Antrag entgegenzunehmen und an die dafür bestimmte Stelle weiterzuleiten hat. Andererseits ergibt sich eine Grenze aus dem Abwiegen zwischen dem Vorteil aus der Zielerfüllung und den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (§ 26 Abs. 6).

Zu § 28 Abs. 2:

Wie schon in den Erläuterungen zu § 26 dargestellt, hat es das Arbeitsmarktservice mit einer Vielfalt von auf dem Arbeitsmarkt auftretenden Problemen zu tun; demgemäß müssen auch die zu deren Behebung eingesetzten Instrumente unterschiedlicher Natur sein. So kann beispielsweise Information über offene Stellen im Rahmen der Selbstbedienung, durch Aushängen von schriftlichen Materialien an öffentlich zugänglichen Plätzen, durch Zusendung von Broschüren oder durch Einschaltung von Inseraten in Print- oder Funkmedien geschehen; Qualifizierung kann in Betrieben am Arbeitsplatz, in eigenen Schulungseinrichtungen oder im Rahmen eines Fernstudienlehrganges erfolgen, die finanzielle Leistung dafür kann in Höhe eines 30-, 50- oder 100%igen Anteils der den Träger der Maßnahme entstehenden Schulungskosten und/oder in der Abgeltung des während einer Schulung erlittenen Verdienstentganges in einem bestimmten Ausmaß bestehen.

Das Arbeitsmarktservice hat darauf Bedacht zu nehmen, daß geltende arbeits- und sozialrechtliche Standards nicht verletzt werden; in diesem Rahmen kann Arbeitsmarktpolitik unter der Voraussetzung entsprechender politischer Vorgaben strukturelle Benachteiligungen ausgleichen und damit auch verteilungspolitisch wirksam werden. Dies schlägt sich im speziellen auch in der Intensivierung der Maßnahmen für Personen nieder, die wegen ihrer persönlichen Verhältnisse oder ihrer Zugehörigkeit zu einer auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Gruppe bevorzugt werden sollen.

Zu § 28 Abs. 3:

Der Zugang zum und die Behauptung auf dem Arbeitsmarkt sind durch die persönliche Situation des einzelnen bestimmt und dementsprechend kaum für zwei Menschen gleich. Charaktereigenschaften, Begabungen und Neigungen, Erziehung und Ausbildung, Alter und Gesundheitszustand, bisherige Berufslaufbahn und Lebenskarriere, Arbeitsmarktsituation der Wohnregion und persönliche Mobilitätsbereitschaft und -fähigkeit sind nur die wichtigsten persönlichen Umstände, die die Stellung als Arbeitskraft gegenüber dem Arbeitsmarkt bestimmen.

Nun ist das Arbeitsmarktservice schon von seiner Grundkonzeption her eine Einrichtung, die nicht auf schematisch gleiche Befassung mit den Arbeitsproblemen aller ausgerichtet ist. Ein sehr großer Teil derer,

die derartige Fragen zu entscheiden und zu realisieren haben, benötigt dabei die Hilfe der Arbeitsmarktverwaltung nicht. Die Hilfeleistung des Arbeitsmarktservice muß jedoch umso aufwendiger und intensiver sein, je schwieriger die Probleme des jeweiligen Kunden zu lösen sind, wobei die grundsätzlich gleichen Hilfeleistungen bezüglich Information, Beratung und Maßnahmen bzw. Förderungseinsatz nach dem Erfordernis des Einzelfalles differenziert geboten werden müssen. Dieser Grundsatz der Differenzierung des Leistungsangebotes nach dem Bedürfnis des Einzelfalles ist eines der leitenden Prinzipien des Arbeitsmarktservice.

Zu § 28 Abs. 6:

Die Gestaltung der Tätigkeiten des Arbeitsmarktservice hat nach Effizienz Gesichtspunkten zu erfolgen. Im Gegensatz zur privatwirtschaftlichen Produktion von Gütern und Dienstleistungen kann die Effizienz im Arbeitsmarktservice nicht nach erzielbaren Gewinnen gemessen werden. Dies verringert keineswegs die Bedeutung des Effizienzprinzips, erfordert aber den Einsatz anderer geeigneter und praktikabler Methoden der Beurteilung der Effizienz.

Zu § 29:

Die beispielsweise Aufzählung des Dienstleistungsangebotes des Arbeitsmarktservice orientiert sich nicht an der Häufigkeit des Einsatzes der jeweiligen Betreuungsschritte und stellt keine Bewertung der Bedeutung der einzelnen Arbeitsschritte dar, sondern entspricht der Logik der möglichen und im Bedarfsfall einzusetzenden Betreuungsabläufe von der Information über die Beratung bis zur - je nach Lage und Situation des Einzelfalles unterschiedlich intensiven - Unterstützung bei der Erlangung eines Arbeitsplatzes. Das Ziel aller Betreuungsbemühungen ist in jedem Fall die Herbeiführung und Sicherung von Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 26.

Die Dienstleistungen des Arbeitsmarktservice bestehen in der Bereitstellung von Informationen über den Arbeits- und Ausbildungsmarkt, die Beratung über die aktuelle und zukünftige Arbeitsmarktentwicklung einschließlich der Entwicklung der Arbeits- und Berufswelt sowie einen gezielten Einsatz von vermittlungsunterstützenden und -fördernden Maßnahmen entsprechend der besonderen Problemstellungen der Kunden.

Dazu sind nicht immer alle in § 29 Abs. 1 angeführten Dienstleistungen erforderlich. Vielfach reicht die Vermittlungstätigkeit des Arbeitsmarktservice zur Begründung von Beschäftigungsverhältnissen aus.

In einer großen Zahl von Fällen sind allerdings weitergehende Betreuungsschritte unumgänglich. Für diese Gruppe von Kunden des Arbeitsmarktservice ist diese intensivere Betreuung als ein kontinuierlicher Prozeß zu betrachten, in dem die persönlichen Voraussetzungen der Ratsuchenden und die Gegebenheiten auf dem Arbeitsmarkt abzuklären und aufeinander abzustimmen sind.

Eine intensive Betreuung wird insbesondere dann notwendig sein, wenn Kunden vor dem Problem der Berufswahl stehen oder eine Eingliederung bzw. eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt durch eine Sofortvermittlung nicht möglich ist und intensivere Vermittlungsbemühungen eingeleitet werden müssen.

Dabei ist durch die Art der Betreuung darauf zu achten, daß die Rat- und Arbeitssuchenden ihre Berufswahl- bzw. Arbeitsplatzentscheidung möglichst bewußt und zukunftsorientiert treffen können und so eine längerfristige Lösung des Beschäftigungsproblems erreicht werden kann.

Ein zusätzliches Angebot der Arbeitsmarktverwaltung stellen Qualifikations-, Berufsorientierungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungschancen von Rat- und Arbeitssuchenden dar. Bestehen im Vor- und Umfeld der Arbeitsaufnahme Vermittlungshindernisse - etwa Exekutionen, ungelöste familiäre Probleme, Sucht etc. - so kann zunächst die Beseitigung dieser Hindernisse durch Einschaltung externer Stellen durch das Arbeitsmarktservice empfohlen werden.

Die Betreuung und Unterstützung der Betriebe umfaßt im konkreten v.a. die Entgegennahme und Betreuung der offenen Stellen, die gezielte Suche nach geeigneten Arbeitskräften von den offenen Stellen aus sowie die Beratung von Unternehmern über allgemeine Fragen des Arbeitsmarktes und über Förderungsmöglichkeiten. Zur Suche nach geeig-

neten Arbeitskräften sind jeweils geeignete Strategien gemeinsam mit den Auftraggebern zu entwickeln, inklusive entsprechender Veröffentlichungen in Print- und elektronischen Medien, falls nicht aus dem Vorgemerktenstand eine unmittelbare Besetzung der Stelle möglich ist. Im Zuge der Vermittlungstätigkeit werden längerfristige Lösungen sowohl des Beschäftigungsproblems der Arbeitssuchenden als auch des Arbeitskräfteproblems der Betriebe angestrebt.

Darüber hinaus muß sich das Arbeitsmarktservice verstärkt um die Akquirierung offener Stellen und die Unterstützung und Beratung der Unternehmer bei der innerbetrieblichen Arbeitskräfteplanung und Ausbildung bemühen. Dabei steht der laufende und systematische Abgleich der Qualifikationen und Wünsche der Arbeitssuchenden mit den betriebsspezifischen Anforderungen der offenen Stellen und der umgehende Einsatz der Instrumente zur Vermittlungsunterstützung im Vordergrund. Um die Kontakte zur Wirtschaft zu verbessern, werden von den Mitarbeiter/innen des Arbeitsmarktservice vermehrt Betriebsbesuche und andere Kontaktgespräche durchgeführt.

Die effiziente Wahrnehmung dieser Funktion der laufenden Betreuung und Unterstützung der Betriebe ist durch entsprechende organisatorische Maßnahmen und die Festlegung klarer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auf Ebene der regionalen Geschäftsstellen sicherzustellen.

Das Arbeitsmarktservice hat außerdem Unternehmen und Arbeitskräfte mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln bei der Schaffung, Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen zu unterstützen. Dazu sind alle Möglichkeiten der Beratung und Betreuung von Arbeitnehmern und Betrieben auszuschöpfen, wobei das gesamte vorhandene Förderungsinstrumentarium zum Einsatz zu bringen ist.

Die in der Gestaltung der Arbeitsorganisation wie der Tätigkeit zu berücksichtigenden Grundsätze und Verfahrensweisen waren bisher schon im Rahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG) fixiert und behalten ihre Gültigkeit. Im besonderen sind diese Grundsätze die bereits im AMFG festgelegten Prinzipien der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Dienstleistungen, der Unparteilichkeit bei der Erbringung dieser Dienste, der Unentgeltlichkeit für Beratung, Infor-

- 20 -

mation und Vermittlungsförderung sowie der freien Wahl der Servicestelle. Gegenüber dem AMFG wurde insofern eine Erweiterung vorgenommen, als das Arbeitsmarktservice entgeltliche Dienste am Markt anbieten kann, wenn diese über das generelle Dienstleistungsangebot hinausgehen und einen besonderen personellen, finanziellen und technischen Aufwand erfordern. Beispiele für auf dem Markt verwertbare Dienstleistungen sind Testung und Vorauswahl von Bewerbern, vom Arbeitsmarktservice organisierte und teilfinanzierte Spezialmaßnahmen der Ausbildung, spezifische Dienstleistungen für Unternehmen im Bereich der EDV-Kommunikation (EDIFACT) oder spezielle Werbemaßnahmen und Maßnahmen der Personalberatung und -entwicklung für Betriebe. Damit wird nicht zuletzt auch eine Gleichstellung gegenüber privaten Vermittlungseinrichtungen hergestellt.

Zu § 30:

Vielfach reichen die Dienstleistungen aber nicht aus, um die Unterbringung auf dem Arbeitsmarkt zu gewährleisten. In diesen Fällen sollen durch finanzielle Leistungen der Vermittlungsunterstützung bestehende Barrieren für die Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes beseitigt und damit Möglichkeiten geschaffen werden, die Beratungsergebnisse des Arbeitsmarktservice auch zu verwirklichen. Finanzielle Leistungen sind manchmal jedoch auch dann erforderlich, wenn Arbeitsplätze durch Auftragseinbrüche oder strukturelle Produktionsanpassungen bedroht sind.

Zu § 31:

Je nach Art der Problemlage im Einzelfall können sowohl Maßnahmen, die die Erlangung und die Aufnahme einer Beschäftigung erleichtern, als auch solche, die zur Sicherung einer Beschäftigung dienen, gefördert werden.

Gegenüber der engen, fallbezogenen Förderungstechnik des AMFG eröffnet die nunmehr gewählte Form der Bereitstellung finanzieller Leistungen eine weitere Flexibilisierung und Individualisierung des Maßnahmeneinsatzes, der - wie die aktuellen Ergebnisse zur Bewertung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente zeigen - zu einer verbesserten Aufwands-/Nutzenrelation der beschränkten finanziellen Mittel führt. Dem entspricht auch der Grundsatz einer zielorientierten Vorgabe an die Servicestellen, die entgegen der bisherigen Ein-

schränkungen der Förderungspraxis nach dem AMFG die für die Zielerreichungen adäquaten Instrumente wählen, dimensionieren und kombinieren können.

An und für Personen können im wesentlichen Beihilfen für folgende Zwecke gewährt werden:

1. Verringerung der finanziellen Mehrbelastung, die im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Beschäftigung (Lehrausbildung) durch die Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort entsteht, durch Förderung der Pendelbewegung sowie der Abgeltung einer getrennten Haushaltsführung;
Erleichterung der Arbeitssuche (Lehrstellensuche) durch Verringerung der finanziellen Mehrbelastung, die durch die notwendige Bewerbung oder Vorstellung entsteht;
Verringerung der finanziellen Mehrbelastung, die im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Beschäftigung (Lehrausbildung) durch den Wechsel des Wohnortes entsteht;
Verringerung der finanziellen Mehrbelastung, die im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Beschäftigung (Lehrausbildung) durch die Anschaffung der notwendigen Arbeitsausstattung entsteht;
finanzielle Überbrückung des Zeitraumes, der zwischen dem Antritt einer Beschäftigung (Lehrausbildung) und der ersten Lohn/Gehaltszahlung liegt;
Förderung der im Zusammenhang mit einer Beschäftigung notwendig werdenden Betreuung von Kindern;
Förderung der Beschaffung von Arbeitsplatzausrüstung für Behinderte.
2. Träger- und teilnehmerbezogene Förderung von kursmäßigen und betrieblichen Schulungsmaßnahmen;
Förderung von Arbeitserprobungs- und Arbeitstrainingsmaßnahmen;
Förderung von Berufsinformationsmaßnahmen.
3. Förderung von Eingliederungsmaßnahmen in Form von finanziellen Leistungen für Betriebe und Einrichtungen;
Förderung zum Ausgleich des Minderertrages einer produktiven Tätigkeit;

4. Förderung von Schulungsmaßnahmen für Beschäftigte mit nicht mehr marktkonformen Qualifikationen;
Überbrückungsmaßnahmen bei vorübergehenden Beschäftigungsschwierigkeiten.
5. Weiters können zur Herstellung und Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit von arbeitsmarktmäßig benachteiligten Personen Unterstützungen zur Gründung und Führung von Selbsthilfeeinrichtungen und Selbsthilfebetrieben gewährt werden.
6. Zur Herstellung der Voraussetzung für die Durchführung von Beratungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, insbesondere für die Errichtung von Selbsthilfeeinrichtungen und Selbsthilfebetrieben, können Arbeitsmarktbetreuungs- und Gründungsberatungsbeihilfen zum Zwecke der gebietsbezogenen sozialen und arbeitsmarktfördernden Entwicklungsarbeit vor allem im Hinblick auf die Eingliederung von arbeitsmarktmäßig besonders benachteiligten Personengruppen in den Arbeitsprozeß eingesetzt werden.
7. Einrichtungen, die zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung von arbeitsmarktmäßig besonders benachteiligten Personengruppen arbeitsmarktbezogene Betreuungsaktivitäten durchführen, können ebenfalls unterstützt werden.
8. Beihilfen für Errichtungs-, Erweiterungs- oder Ausstattungsinvestitionen werden insbesondere dann notwendig sein, wenn - im Hinblick auf die Zielgruppe und die Art der Maßnahme - keine oder nur wenige geeignete Anbieter von entsprechenden Ausbildungsmaßnahmen (oder Beratungs- und Beschäftigungsmaßnahmen) auf dem Markt auftreten. Diesbezügliche Beihilfen werden im Falle des Vorhandenseins mehrerer geeigneter Anbieter und Nachfrager von Maßnahmen nicht erforderlich sein.

Allerdings können nicht alle sinnvollen Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt, die auch in den meisten Fällen einen förderbaren Ansatzpunkt bieten, durch finanzielle Leistungen des Arbeitsmarktservice unterstützt werden. Für alle Maßnahmen und finanziellen Leistungen gilt daher der Grundsatz, wonach seitens des Arbeitsmarktservice vor Beginn der Maßnahme in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob die Maß-

nahme arbeitsmarktpolitisch sinnhaft ist und ob die Maßnahme nicht auch ohne Förderung zustandekommen würde. Dies erfordert eine rechtzeitige Kontaktnahme des Arbeitsmarktservice, insbesondere dann, wenn die Arbeitsvermittlung (Lehrstellenvermittlung) nicht direkt durch das Arbeitsmarktservice erfolgt.

Der Einsatz von finanziellen Leistungen ist mit den Maßnahmen anderer zuständiger Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden abzustimmen. Keinesfalls können finanzielle Leistungen des Arbeitsmarktservice eine fehlende oder mangelnde Finanzierung anderer Stellen oder durch die Betriebe ersetzen.

So kann es beispielsweise nicht die Aufgabe des Arbeitsmarktservice sein, die Schulverwaltung im Bereich der schulischen Ausbildungen des zweiten Bildungsweges zu entlasten. Hochschulausbildungen sollen überhaupt - sowie bisher - generell von der Förderbarkeit ausgenommen sein. Die Ausnahmen, die der Aufsichtsrat zulassen kann, sind in jenen arbeitsmarktpolitisch relevanten Vorgängen zu sehen, mit denen das vermittlungsbehindernde Problem von Arbeitslosen, das in ihrer unzureichenden Qualifikation liegt, am zielführendsten im Wege einer schulischen Ausbildung gelöst werden kann. Das wird vorwiegend bei Personen der Fall sein, die über keine oder eine nur bedingt verwertbare Ausbildung verfügen. Dabei ist allerdings auf die Priorität kursmäßiger Ausbildungen gegenüber schulischen Ausbildungen zu achten, wenn mit ersteren das Ausbildungsziel ebenso wie durch Absolvierung einer schulischen Ausbildung erreicht werden kann und der Kurs kostengünstiger ist. Keinesfalls können schulische Ausbildungen, die den Bestandteil einer Regelkarriere bilden (z.B. Matura und unmittelbar daran anschließendes Kolleg), Gegenstand der Förderung durch das Arbeitsmarktservice sein.

Zu § 32:

Im Sinne der vollen Nutzung der Möglichkeiten der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist es erforderlich, die materielle Existenz von Arbeitssuchenden während einer beruflichen Ausbildung oder der Vorbereitung auf eine Arbeitsaufnahme abzusichern. Dies ist die Funktion der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes. Die Gewährung ist nicht davon abhängig, ob ein Anspruch auf eine finanzielle Leistung aufgrund einer gesetzlichen Regelung besteht. Dieser Zugang zur Exi-

stanzsicherung wird jedoch nur in dem Umfang und der Dauer zu rechtfertigen sein, als dies unabdingbar für die Vorbereitung des Eintrittes in die Berufs- und Arbeitswelt ist. Die Bemessung der Beihilfe wird sich dabei an der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung orientieren müssen mit dem Ziel, die rasche unmittelbare und weitestgehend stabile Arbeitsaufnahme zu erschließen.

Mit der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes ist generell die Vollversicherung verbunden. Die dafür maßgebenden Bestimmungen wurden aus dem AMFG übernommen. § 32 ersetzt somit die §§ 24 Abs. 3 sowie 25 bis 25c AMFG.

Die Bestimmung über die Pfändbarkeit entspricht dem bisherigen § 23a Abs. 2 AMFG.

Zu § 35:

Die Bestimmungen über den Rückersatz von Beihilfen entsprechen dem bisherigen § 24 Abs. 4 und 5 AMFG.

Zu § 36:

Vielfach kann jedoch eine Phase der Erwerbslosigkeit nicht verhindert werden. Aus der Besonderheit des Arbeitsmarktes entsteht unmittelbar die Notwendigkeit der Existenzsicherung der betroffenen Arbeitnehmer/innen und ihrer Angehörigen, die durch finanzielle Leistungen wie Arbeitslosengeld und Notstandshilfe gewährleistet wird. Diese Existenzsicherung ist auch die wesentliche Voraussetzung dafür, daß unter volkswirtschaftlichen, betrieblichen und persönlich-sozialen Gesichtspunkten die Lösung des individuellen Beschäftigungsproblems unterstützt wird.

Wegen der Wichtigkeit der Sicherung der Leistungen mit Rechtsanspruch und wegen der Detailliertheit der Anspruchsvoraussetzungen sollen diese Leistungen in einem eigenen Gesetz, nämlich dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, geregelt bleiben.

Zu § 37:

Eine wesentliche Voraussetzung der optimalen Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice ist, die Tätigkeiten nicht nur für den Zeitraum eines Finanz- oder Geschäftsjahres zu planen, sondern auch

vorausschauend die mehrjährige Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zu antizipieren, um rechtzeitig Maßnahmen setzen zu können. Dies betrifft einerseits die Schwerpunktsetzungen der Tätigkeit und andererseits die Weiterentwicklung des Arbeitsmarktservice in Anbetracht der vorausgesagten Entwicklung. Seriöserweise kann eine solche Voraussage nicht über mehrere Jahre getroffen werden, weshalb hier ein Zeitraum von mindestens drei Jahren festgelegt ist. Abs. 2 regelt das Zustandekommen des längerfristigen Planes.

Zu § 38:

Das Arbeitsmarktservice soll seine Finanzgebarung nach in der Wirtschaft üblichen und geläufigen Kriterien durchführen können. Dies soll insbesondere ermöglichen, die notwendige Flexibilität bei der Handhabung des Voranschlages zu erreichen; so sollen mehrjährige Investitionen erleichtert werden und auch Geldmittel über den Zeitraum eines Geschäftsjahres hinaus zur Verfügung stehen können. Aufgrund der Besonderheit des Arbeitsmarktservice - es übt keine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit im Sinne handelsrechtlicher Vorschriften aus - sind die kaufmännischen Grundsätze abzuwandeln. Die genaue Festlegung einer Gebarungsordnung hat der Vorstand durchzuführen, diese ist dann vom Aufsichtsrat zu beschließen.

Zu § 39:

§ 39 regelt das Verfahren zur Erstellung des Voranschlages. Dieser ist jeweils für ein Geschäftsjahr zu erstellen, die Festlegung des Geschäftsjahres erfolgt in der Gebarungsordnung.

Zu § 40:

Im § 40 wird eine Regelung für den Fall getroffen, daß aufgrund besonderer Umstände eine Überschreitung des Voranschlages notwendig ist. Dies ist in der Regel nur mit Bewilligung des Aufsichtsrates möglich (Abs. 1), jedoch kann der Aufsichtsrat dem Vorstand eine allgemeine Ermächtigung für bestimmte Mehrausgaben erteilen und die Ermächtigung näher determinieren. Abs. 3 enthält die Verpflichtung die Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales für das Tätigen von Mehrausgaben einzuholen, welche bei Gefahr in Verzug entfallen kann.

Zu § 41:

Grundsätzlich erfolgt die Aufbringung der Mittel des Arbeitsmarktser-vice aufgrund der im § 48 normierten Bestimmungen. Es kann sich jedoch die Situation ergeben, daß Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag nicht aus Rücklagen des Arbeitsmarktservice gedeckt werden können, diese Mehrausgaben jedoch dringend geboten sind, um arbeitsmarktpolitisch unerwünschte Effekte, wie besondere beschäftigungspolitische Probleme in einer Region, hintanzuhalten. Weiters soll ermöglicht werden, mehrjährige Programme durch Kredite zu finanzieren. Die Abs. 2 und 3 enthalten analoge Regelungen zur Bewilligungen von Mehrausgaben.

Zu § 42:

Der Vorstand hat den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht zu verfassen; die näheren Regelungen trifft die Gebarungordnung.

Zu §§ 43 und 44:

Die grundsätzliche Zielsetzung und die daraus abgeleiteten Aufgabenstellungen des Arbeitsmarktservice bestimmen auch die Vorgaben und Regelungen im Bereich der Personalangelegenheiten.

Im Sinne einer für eine effiziente Erfüllung der Aufgaben notwendigen Dezentralisierung von Entscheidungen und einer Erhöhung der Flexibilität im Ressourceneinsatz müssen auch in Personalangelegenheiten Dispositionsmöglichkeiten verstärkt nach unten an den Ort der Durchführung und Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik verlagert werden. Dabei ist auf einen sinnvollen Ausgleich zwischen der Notwendigkeit einer zentral gesteuerten längerfristigen, die inhaltlichen arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktsetzungen berücksichtigende bzw. auf diese abgestimmte Personalplanung einerseits und dem Bedürfnis nach einem flexiblen, auf aktuelle Entwicklungen reagierenden Einsatz personeller Ressourcen andererseits zu achten.

Im Rahmen einer effizienten Personalpolitik kommt insbesondere der Personalrekrutierung ein ganz entscheidender Stellenwert zu. Sinnvollerweise soll diese in der ersten Phase auf Landesebene unter Einbeziehung der lokalen Geschäftsstellen erfolgen.

Grundlage dabei sollte eine (Vor-)Auswahl durch Eignungsfeststellung auf der Basis eines definierten Anforderungsprofils (Berufsbild) und eines bundeseinheitlichen standardisierten Auswahl- und Überprüfungsverfahrens sein. Quantitativ muß sich die Auswahl an dem festgelegten Personalbedarf sowie an den - davon abhängigen - Ausbildungskapazitäten orientieren.

Was die dienstrechtlichen Regelungen betrifft, so müssen diese neben der Absicherung sozialer Standards auf eine Ausweitung der möglichen Flexibilität beim Personaleinsatz sowie auf eine Verstärkung von Leistungs- und Effizienzgesichtspunkten zielen.

Dies gilt insbesondere auch für die besoldungsrechtlichen Bestimmungen; hier ist vom starren Vorbildungsschema der öffentlichen Verwaltung abzugehen und eine stärker arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene Entlohnung anzustreben.

Zur Gewährleistung eines leistungsgerechten und flexiblen Systems innerhalb des Arbeitsmarktservice beruhen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice auf Privatrecht. Nähere Regelungen sollen durch einen Kollektivvertrag getroffen werden. Dieser Kollektivvertrag ist auf arbeitsverfassungsmäßigem Wege abzuschließen. Wenn ein solcher Kollektivvertrag nicht gilt, so hat der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes Richtlinien für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse, der Entlohnung und die Gestaltung der Betriebspension zu erlassen. Diese Richtlinien gelten als Vertragsschablone für die Arbeitsverträge zwischen dem Arbeitsmarktservice und den Arbeitnehmern des Arbeitsmarktservice.

Zu §§ 45 und 46:

Die notwendige Voraussetzung für eine qualitativ befriedigende Aufgabenerfüllung des Arbeitsmarktservice ist neben der Bereitstellung der notwendigen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie der gezielten Auswahl der Mitarbeiter/innen die Qualifikation der Mitarbeiter/innen. Ein internes Aus- und Weiterbildungsprogramm soll die Voraussetzungen schaffen, daß die Mitarbeiter/innen die notwendigen fachlichen und persönlichen Qualifikationen erwerben bzw. weiterentwickeln können.

Die Aus- und Weiterbildungsaktivitäten erstrecken sich auf eine umfassende Grundqualifizierung, eine permanente berufsbegleitende Weiterbildung und auf Ausbildungen für Spezialisten im Arbeitmarktservice.

Zu Abschnitt 6 (§§ 47 bis 53):

Aus Mitteln des Arbeitmarktservice werden nach § 47 künftig finanziert:

- * die aktive Arbeitsmarktpolitik in Form von Dienstleistungen und Beihilfen im Sinne des zweiten Abschnittes des Gesetzes,
- * die Kurzarbeitsbeihilfen und Rentenbeihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz,
- * zwei Drittel der Sonderunterstützung ab dem 50. Lebensjahr,
- * vier Fünftel der Sonderunterstützung ab dem 59./54. Lebensjahr,
- * das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe (einschließlich Sondernotstandshilfe),
- * Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge zu den Leistungen Sonderunterstützung, Arbeitslosengeld und Notstandshilfe,
- * drei Zehntel des Karenzurlaubsgeldes.

Die Aufwanddeckung erfolgt durch die Erträge gemäß § 48. Soweit Leistungsgewährungen durch die Krankenversicherungsträger (Sondernotstandshilfe, Karenzurlaubsgeld und Teilzeitbeihilfe) und durch die Pensionsversicherungsträger (Sonderunterstützung) erfolgen sollen, wird durch das AMS-Begleitgesetz in den finanziellen Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und des Sonderunterstützungsgesetzes geregelt, daß monatliche Vorschußzahlungen an die Versicherungsträger ergehen sollen. Soweit Finanzierungen hiebei durch den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Karenzurlaubsgeld, Teilzeitbeihilfe und Wiedereinstellungsbeihilfe) bzw. durch den Bund (Sonderunterstützung) erfolgen, sind diese Zahlungen direkt an die Versicherungsträger zu richten, sodaß diesbezüglich das Arbeitmarktservice keine Durchlaufstelle darstellen soll.

Die Höhe des Arbeitslosenversicherungsbeitrages ist im § 49 Abs. 1 und 2 nicht eingesetzt, da sie derzeit noch in politischer Diskussion steht.

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag soll sich künftig aus zwei Komponenten zusammensetzen, nämlich einem Beitrag für die aktive Arbeitsmarktpolitik (Dienstleistungen und Beihilfen) sowie einem Beitrag für die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen (§ 49 Abs. 3). Die Einhebung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages soll wie bisher gegen eine Einhebungsvergütung bei den Krankenkassen verbleiben (§ 50).

Zu § 55:

Als Einrichtung zur Vollziehung der staatlichen Aufgaben der Arbeitsmarktpolitik hat das Arbeitsmarktservice seine Arbeit an den Vorgaben des Bundesministers für Arbeit und Soziales auszurichten. Zu diesem Zweck wird es der Aufsicht des Bundesministers für Arbeit und Soziales unterstellt.

Zu § 56 Abs. 2:

Den im § 26 allgemein normierten Zielen und Aufgaben des Arbeitsmarktservice unterliegt das in der Arbeitsmarktökonomie entwickelte Konzept der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Diese wird als Element mehrerer auf Vollbeschäftigung ausgerichteter Regierungsmaßnahmen betrachtet, ihre praktische Ausgestaltung hängt von der Einschätzung des Ausmaßes, Art und Weise sowie der Ursachen der jeweils vorherrschenden Probleme am Arbeitsmarkt sowie den jeweiligen Präferenzen der politischen Entscheidungsträger ab und ist auf die anderen beschäftigungsrelevanten Instrumente der Regierungspolitik abzustimmen.

Je nach aktueller Einschätzung der sich immer wieder ändernden Probleme am Arbeitsmarkt hat die Regierung bzw. der Bundesminister für Arbeit und Soziales festzulegen, welche spezifischen Aufgaben die Arbeitsmarktpolitik für einen bestimmten Zeitraum schwerpunktmäßig zu übernehmen hat, um ihren Beitrag zur Erreichung des Vollbeschäftigungszieles zu leisten. Wird beispielsweise der durch wirtschaftlichen und technologischen Wandel bzw. durch die Technologie- und Investitionsförderung der zuständigen Stellen bewirkten Nachfrage nach besonders qualifizierten Arbeitskräften große Bedeutung beigemessen, so wird das Arbeitsmarktservice zu beauftragen sein, seine Leistungen darauf abzustellen und berufliche Qualifizierung für Dienstnehmergruppen schwerpunktmäßig anzubieten, um entstehenden Qualifikationsengpässen entgegenzuwirken. Trotz solcher Maßnahmen

können die Arbeitsmarktverhältnisse zu Langzeitarbeitslosigkeit führen; je nach Beurteilung dieser Verhältnisse bzw. gemäß der politischen Überzeugung der im Amt befindlichen Bundesregierung wird das Arbeitsmarktservice zu beauftragen sein, sich dieser Probleme mit spezifischen Mitteln der aktiven Arbeitsmarktpolitik anzunehmen. Auch die Frauenpolitik sowie die Ausländeraufenthaltspolitik sind Beispiele für die Notwendigkeit, durch Zielvorgaben an das Arbeitsmarktservice dafür zu sorgen, daß die mit diesen Politikmaterien zusammenhängenden arbeitsmarktpolitischen Aufgabenstellungen erfüllt werden.

Da der Bundesminister für Arbeit und Soziales bzw. mit ihm die Bundesregierung für die Aufbringung der zur Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik erforderlichen Mittel verantwortlich ist, erstreckt sich seine Aufsichtspflicht auch auf die Effizienz, d.h. die optimale Wirksamkeit der vom Arbeitsmarktservice im Sinne der jeweils gesteckten arbeitsmarktpolitischen Ziele aufgewendeten Mittel.

Zu § 56 Abs. 4 und 5:

Diese Absätze umschreiben die Aufsichtsmittel des Bundesministers für Arbeit und Soziales und zwar einerseits um Widersprüche zur gesetzmäßigen Führung der Geschäfte zu vermeiden (Abs. 4), andererseits um Versäumnisse zu beheben (Abs. 5).

Zu §§ 59 und 60:

Das Arbeitsmarktservice ist Gesamtrechtsnachfolger der derzeitigen "Arbeitsmarktverwaltung".

Zu den §§ 61 bis 66:

Hier sind die notwendigen personalrechtlichen Übergangsbestimmungen enthalten.

Zu den §§ 68 und 69:

Diese Bestimmungen regeln den Übergang der sich aus der behördlichen Struktur der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter ergebenden Probleme.

Zu § 71:

Da für den Übergang der Aufgaben, die von der derzeitigen Arbeitsmarktverwaltung auf andere Rechtsträger übergehen sollen, ein gewis-

- 31 -

ser Zeitraum erforderlich ist, ist hier eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Arbeit und Soziales vorgesehen, um den genauen Zeitpunkt dieses Aufgabenübergangs festzulegen. Nähere Regelungen sind im AMSG-Begleitgesetz getroffen.

Zu § 72:

Um zu gewährleisten, daß das Arbeitsmarktservice seine Tätigkeit bereits mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufnehmen kann, sind hier Ernennungsrechte und das Recht zur Erlassung einer vorläufigen Geschäftsordnung dem Bundesminister für Arbeit und Soziales vorbehalten. Diese Bestimmung tritt bereits vor dem 1. Jänner 1994 in Kraft.

